Die Schlüsselgewalt der Ehefrau, insbesondere bei getrennt lebenden Ehegatten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Clara Nolde

Gerichtsreferendarin aus Dorsten i. W.

MARBURG 1933.

Druckerei W. May
Köln, Trajanstr. 39 Tel. 94702

Referent: Geheimrat Prof. Dr. L e o n h a r d.

Tag der mündlichen Prüfung: 30 April 1932.

M e i n e r M u t t e r !

Inhalt.

		Seite
I. Kapitel	Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Schlüsselgewaltrechts.	2
II. Kapitel	Juristische Natur des Schlüsselgewaltrechts.	11
III. Kapitel	Voraussetzung für die Entstehung der Schlüsselgewalt.	20
IV. Kapitel	Gemeinschaftliches Hauswesen und Getrenntleben der Ehegatten.	26
V. Kapitel	Sachliche Begrenzung der Schlüsselgewalt.	40
VI. Kapitel	Ende, Ausschließung und Beschränkung der Schlüsselgewalt.	52
VII. Kapitel	Grenzrecht.	63

I. Kapitel.

Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Schlüsselgewaltrechts.

Einer der schärfsten Gegensätze, die sich in den Grundgedanken des römischen und des deutschen Rechtes finden, liegt in der verschiedenartigen Auffassung des Rechtsinstituts der Ehe.

Eine freie und selbständige Stellung der Ehefrau war dem römischen Recht unbekannt. Deshalb war in ihm auch kein Raum für die Entwicklung eines Schlüsselgewaltrechts in unserem modernen Sinn. Durch die Eingehung der Ehe in der Form des alten ius civile, der Manusehe, unterwarf sich die Römerin der vollen Gewalt ihres Eheherrn, der manu mariti. Sie trat in die Agnatenfamilie ihres Mannes ein und hatte innerhalb der patria potestas die Rechtsstellung einer filia familias, wurde rechtlich ein Kind des Mannes[1]. Wie sie ihm in persönlicher Beziehung unterworfen war, ging auch ihre vermögensrechtliche Persönlichkeit fast vollständig auf in ihm. Das Frauenvermögen wurde durch Gesamtnachfolge mit Rechtsnotwendigkeit Mannesvermögen, Frauenerwerb galt als Manneserwerb. Der pater familias haftete nicht für die Kontraktschulden seiner Gewaltunterworfenen, also auch nicht für die seiner Frau.

In späterer Zeit trat die freie Ehe völlig an die Stelle der alten Manusehe und die unbeschränkte Gewalt des Mannes über die Frau entfiel. Rechtlich, insbesondere vermögensrechtlich, standen sich in dieser Epoche die Gatten als gleichberechtigt gegenüber. Trotzdem konnte sich aber eine ehefrauliche Schlüsselgewalt oder ein ihr ähnliches Gebilde nicht entwickeln. Denn das Prinzip der unmittelbaren Stellvertretung, - das den wesentlichen Inhalt der Schlüsselgewalt darstellt[2] - war dem römischen Recht im wesentlichen fremd. Die in freier Ehe lebende Ehefrau verpflichtete durch ihre Rechtsgeschäfte nur sich selbst, nicht ihren Gatten. Daß bei den Römern der Neuvermählten die Schlüssel

1) Vgl. Sohm a.a.O. S. 625.
2) S.w.unten S. 13 ff.

überreicht, der Geschiedenen wieder abgefordert wurden[1], war eine Zeremonie, ohne tiefere rechtliche Bedeutung.

Ganz anders lagen die Verhältnisse im alten deutschen Recht. Während in Rom Mann und Frau nach Eingehung der Ehe Einzelindividuen blieben, die nur in gewisse Rechtsbeziehungen zueinander traten, hatte das deutsche Recht eine viel innigere Auffassung von der Ehe. Die Frau wird Genossin des Mannes, mit dem sie sich verbindet. Niedergelegt finden wir diesen Gedanken im § 5 des Schwabenspiegels:[2]

> "Man und sin wip die recht und redelichen zer è chomen sint - dâ ist nicht zweiunge an; si sint wan ein lip."

Im Sachsenspiegel[3] heißt es:

> "Dat wif is ok des mannes genotinne, tohant alse sie in sin bedde trit."

Diese durch die Ehe entstandene Gemeinschaft, eine Art Genossenschaft, stellte eine Gesamtpersönlichkeit dar, die nach außen hin einheitlich vom Manne vertreten wurde. Ihm war die leitende Stellung in der Ehe eingeräumt, § 3 des Sachsenspiegels bestimmte:[4]

> "Die man is ok vormünde sines wives, to hant alse sie ime getrüwet wert."

Diese munt (=Hand) entspricht in etwa der patria potestas des römischen Rechts. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Frauenvermögen ging auf den Mann über. Sie selbst war zu Verfügungen nur mit Zustimmung ihres Gatten befugt:

> "En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gutes vergeven, noch egen verkopen, noch liftucht uplaten, durch dat he mit ir in den geweren sit."[5]

Die starke Beschränkung des eheweiblichen Verfügungsrechts findet sich in der strengen, keine Ausnahme zulassenden Form jedoch nur in dem älteren deutschen

---

1) Vgl. Grimm a.a.O. S. 244.

2) Zitiert bei Gaupp, "Deutsche Stadtrechte des Mittelalters" II. S. 32.

3) Homeyer, Sachsenspiegel III. Buch Art. 45 § 3 S. 339.

4) Ebenda. " " " " " " "

5) Sachsenspiegel I. Buch Art. 45 § 2. Vgl. auch Schwabenspiegel § 74: en wip mac ane irs mannes verlop nit hingeben ir mannes guot, noh eigen, noh lipgedinge, noh zinsguot noh vaerntè guót, dat is davon, dâts er ir voget is.

Recht der Zeiten, in denen noch die Naturalwirtschaft herrschte und die meisten Lebensbedürfnisse durch häusliche Arbeit befriedigt werden konnten. Zu einer Durchbrechung der alten Prinzipien führte erst der bedeutungsvolle wirtschaftliche Umschwung des späteren Mittelalters, das Aufblühen von Handel und Gewerbe, die Ablösung der Natural- durch die Geldwirtschaft. Mit zunehmendem Verkehr mußte die Frau häufiger nach aussen hin als Repräsentantin der ehelichen Gemeinschaft selbständig auftreten, um die sich aus der Leitung des Hauswesens ergebenden Rechtsgeschäfte abzuschließen. So bildete sich zunächst gewohnheitsrechtlich die Befugnis der Frau heraus, als gleichgestellte Genossin des Mannes die Ehegemeinschaft zu vertreten in dem ihrer natürlichen Veranlagung entsprechenden Wirkungskreis: im Innern des Hauswesens. Die ersten deutschen Gesetzesquellen, die von einer Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis der Ehefrau sprechen, sind die Stadt- und Landrechte des Mittelalters. Nach einigen dieser alten Quellen darf die Ehefrau Schulden machen bis zu einem bestimmten, meist sehr geringfügigen Betrag. So finden wir im Gothaer Stadtrecht I.87 die Vorschrift:

> "keine frawe magk vorgeben noch furburgzcogen mehr dann 5 sh(Schillinge) wider ires wirtes willen."[1]

Ähnliches bestimmen auch die Nordhauser Statuten von 1470 und der § 75 des Erfurter Zuchtbriefes von 1351:[2]

> "Ein frau, die einen wirt hait und nicht kaufmannschaft pflegt, sal an ires wertes wissen nicht theurer kaufen noch verkaufen umb allerlei ding, dan umb 5 sh. was daruber were, das darf niemant gelden."

In Lübeck war die obere Grenze der Verfügungsfreiheit auf 2½ Pfennig festgesetzt. Nach schweizerischem Weisthum darf die Schuldsumme 18 Pfennig nicht übersteigen[3]. Das Sterzinger Stadtrecht bestimmte:

> "Es sol noch mag kain Frau weder versetzen, verkaufen noch umb Pürgschaft versprechen, ane irs mans wissen und willen, höher wan umb 3 chreuzer".

Andere Quellen führen dagegen in kasuistischer Regelung einzelne Gegenstände auf, über die die Ehefrau selbständig rechtswirksam verfügen darf. So bestimmt

---

1) Zitiert bei Schröder a.a.O. II. S. 220 N. 11.
2) " " " ebenda.
3) Vgl. Stobbe a.a.O. Anm. 11. S. 88.

z.B. das Hamburger Stadtrecht von 1270 (II.8.1.)[1], daß die Frau

> "ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen und Vollbort, außerhalb Leinwand und Flachs, zu des Hauses Nötdurft gehörig, nichts beständiglich kontrahieren"

könne. Nach den Münchener Statuten von 1347 durfte sie "zum Verzehren bestimmtes Getreide" verkaufen. Vereinzelt finden sich auch Bestimmungen, in denen sowohl eine Geldsumme, als auch einzelne Gegenstände genannt sind, über welche die Ehefrau frei verfügen konnte, so im Hildesheimer Stadtrecht von 1249 im § 3, wonach sie das Recht hatte, selbständig zu verfügen über

> "dridden halven penning unde ere wumpelen unde ere wocken unde ere spillen." [2]

Mit den zunehmenden Bedürfnissen einer fortschreitenden Zeit brach sich allmählich die Auffassung Bahn, daß mit einer derartigen kasuistischen Aufzählung die Grenzen der ehefraulichen Verfügungsbefugnis zu eng gesteckt seien. Es wird deshalb in den neueren Kodifikationen in allgemeinerer Form der Grundsatz aufgestellt, daß der Mann für die seitens der Frau innerhalb ihres Wirkungskreises eingegangenen Verbindlichkeiten unmittelbar hafte.[3]

Als fortschrittlich ist insbesondere der § 11 der "Lippe - Detmoldischen Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten vom 27.März 1786"[4] zu nennen,

1) Vgl. Bluntschli a.a.O. S.440.
2) Statuta Hildesiensis bei Pufendorf: Observationes iuris universi Bd.4, Appendix S.287 Art.3.
3) Vgl. z.B. auch das Bamberger Landrecht von 1769, § 18 Nr.4: "Gleichwie gewise häusliche Geschäfte dem Weib allerdings aufliegen, als da seynet die standesgemäße Bekleidung ihr selbsten und der Töchter, Besorgung des weiblichen Hausgesinds, Kuchen, weißen Zeug und dergleichen, also ist der Mann schuldig, dasjenige, was das Weib handelt und wandelt, zu tragen und zu bezahlen.
4) § 11 der Lippe-Detmoldischen Verordnung lautet: "Da jedoch vermuthet wird, daß der Mann ihr die Besorgung des inneren Hauswesens überlassen habe, so kann sie auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung die zur Führung der ihr anvertrauten Ökonomie nötigen Kontrakte gültig schließen und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräußern; also weibliches Gesinde zu mieten, Hausgeräte, Kleiderstücke und was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anzuschaffen...
Überhaupt in dergleichen häuslichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten kontrahieren, die sich nicht allgemein, sondern nur nach Beschaffenheit jeder Familie und ihrer Haushaltung bestimmen lassen."

sowie das für Preußen besonders interessierende Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, dessen § 321 II.1. lautet:

> "Hat die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Notdurften Waren oder Sachen auf Borg genommen, so muß der Mann dergleichen Schuld als die seine anerkennen."

Das Badische Landrecht von 1809 trifft in seinem Art. 1420 a eine ähnliche Bestimmung, in dem es die Frau, die die gemeinschaftliche Haushaltung führt, schon allein dadurch zur Vornahme aller in einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlichen Handlungen ermächtigt. Besonders das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 war es, das mit seiner Fassung des § 1645 den Übergang bildete zu dem heute geltenden Recht. Diese Bestimmung lautete:

> "Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushalts mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemannes schließt, denselben verbindlich, ausgenommen, wenn dieser erklärt, daß seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben solle und dem Dritten vor Abschluß der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist."

Nicht überall war ein Verfügungsrecht der Ehefrau landesgesetzlich festgelegt, von Wissenschaft und Praxis wurde aber im ganzen deutschen Reich ein solches Recht anerkannt, allerdings nach Umfang und juristischer Konstruktion in den einzelnen Landesteilen stark voneinander abweichend. Diese verschiedenartigen Bestimmungen wurden mit dem Inkrafttreten des BGB. beseitigt, und das Verfügungsrecht der Ehefrau erfuhr eine einheitliche, den Erfordernissen des Rechtsverkehrs entsprechende Regelung durch den § 1357 BGB., der wie folgt formuliert ist:

> "Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.
>
> Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder Ausschließung als ein Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam."

Der für diese Machtbefugnisse der Ehefrau in der Literatur geläufige Ausdruck "Schlüsselgewalt" findet

sich weder in den alten Quellen noch auch im BGB. selber[1]. Er erinnert an die altgermanische Auffassung, daß die Schlüssel ein Zeichen der Würde und eine Zierde der Hausfrau seien. Aber auch als Rechtssymbol spielten sie im altdeutschen Recht eine große Rolle. So erschien die Braut bei der Einsegnung mit einem Schlüsselbund geschmückt. Durch dessen Übergabe betraute der Ehemann seine Frau mit der Verwaltung des Hauswesens[2]. Die Witwe "verkündete durch Ablegen der Schlüssel, (Schlüsselwurf), daß ihrer Wirtschaft Ende gekommen sey und sie die ehelichen Güter fortan nicht mehr genießen noch beschließen werde."[3] Wollte sich die Frau nach dem Tode ihres Gatten von der Haftung für ehemännliche Schulden befreien so mußte sie "mit ihrem toden man zum grab gehen, mit ihr nemen ihr kleider und kleinot zu ihrem leib gehörig und nit mer und soll ihr haus zuschliessen und den schlüssel zu dem haus uf das grab legen."[4] Oder "es soll ihr hiemit bevor stehen und zugelassen seyn, vor uns dem Rath zu erscheinen und die Schlüssel, wie von alters herkommen, zu überantworten, und sich aller Güter entäußern, und mehreres nicht, denn wie sie der Gürtel beschleust, hinnehmen."[5] Nach Bremischem Recht mußte die Witwe, die alles Mannesgut den Gläubigern ausliefern wollte, um sich von der Schuldenhaftung zu befreien, dem Rat der Stadt diese ihre Absicht mitteilen, nach der Beerdigung das Sterbehaus verlassen und zur Beurkundung ihres Willens den Schlüssel in die Haustür stecken.[6]

---

1) Wohl aber in den "Motiven zum Entwurf eines BGB. für das deutsche Reich." Band IV., Familienrecht, Amtliche Ausgabe 1888 S. 117 f.

2) Vgl. Falck, Hdb. des Holst. Priv. Rechts 1840 S. 339.

3) Vgl. Berck a.a.O. S. 155 f.

4) Saarbrücker Landrecht von 1321, zitiert bei Berck a,a.O. S. 168 Nr. 173 c.

5) Ulmer Gesetz und Ordnungen von 1683 Teil 1, Titel 9 § 1, zitiert bei Wächter a.a.O. S. 793 Nr. 104. Ähnlich auch die Statuten von Nördlingen, Hildesheim u.a.m.

6) Vgl. Berck a.a.O. S. 7 f und 148.

Diese angeführten Beispiele zeigen, wie eng die ehefraulichen Rechte in alter Zeit mit dem Besitz der Schlüssel verbunden waren. Es ist daher erklärlich und angebracht, diese dem deutschen Recht entstammenden Machtbefugnisse der Ehefrau unter dem Namen "Schlüsselgewalt" zusammenzufassen.

II. Kapitel.

Juristische Natur des Schlüsselgewaltrechts.

Die Rezeption des römischen Rechts, dem die Schlüsselgewalt unbekannt war[1], brachte auch den Grundsatz der Nichthaftung für fremde Schulden nach Deutschland. Der römisch-rechtliche Einfluß machte sich jedoch nur geltend in der Art, wie man die Machtbefugnisse der Ehefrau juristisch zu konstruieren versuchte. Nach Analogie römischer Rechtsgebilde glaubte man die Tatsache, daß der Mann für die von der Ehefrau eingegangenen Haushaltungsschulden aufkommen muß, nicht anders erklären zu können als durch die Annahme eines "mandatum praesumtum", einer vom Manne der Frau erteilten stillschweigenden Vollmacht. Diese in der älteren Literatur[2] und Praxis[3] vertretene sogenannte "Mandatstheorie" entsprach nicht dem deutschen Rechtsempfinden. Denn bei einem derartigen Mandatsverhältnis könnte der Ehemann jederzeit seinen Auftrag bzw. seine Voll-

1) Vgl. oben S.5 f.

2) Vgl. Kind, Quaestiones forenses Bd.3 S.469, 1807; Falck a.a.O. S.399; Walter a.a.O.S.214, Gengler a.a.O. S. 1102; Plitt: Das eheliche Güterrecht und das Erbrecht Lübecks 1884 S.16.

3) Vgl. die oben S.8 angeführte Lippe-Detmoldische Verordnung vom 27. März 1786, § 11. Ebenso OLG. Rostock in Seuff. A. Bd. 39 Nr. 22 S. 35; Kammergericht in Johow Bd. 8 S.59 Bremische Obergerichtsentscheidung vom 9.6.1843 Bl. 56 S.247. Das Preußische Obertribunal entschied am 4.II. 1864: "Im Gebiet des märkischen Rechts ist ein in der Ehe selbst enthaltener Auftrag zur Führung des Haushalts anzuerkennen" (Aus Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bl. 56 S. 26).

macht widerrufen, seinem Ermessen wäre es überlassen, ihr seine Vollmacht ganz zu verweigern oder auf einige Geschäfte zu beschränken. Das aber würde die Ehefrau, die Genossin des Mannes und die Leiterin seines Hauswesens, in eine Stellung bringen, die ihrer unwürdig ist. Auch ist ein Auftragsverhältnis ein Abhängigkeitsverhältnis, der Beauftragte hat den Weisungen des Auftraggebers zu folgen. In einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis zum Mann steht die deutsche Ehefrau nicht. Sie ist frei in ihren Entschlüssen und handelt selbständig im Rahmen der Schlüsselgewalt. So traten denn auch die Germanisten - als erster unter ihnen K o r i[1]), dann besonders R u n d e - der Mandatstheorie entgegen. Nach R u n d e's Auffassung beruht die Schlüsselgewalt der Ehefrau weder auf einem ausdrücklichen, noch auf einem stillschweigenden Mandat, das verweigert oder willkürlich zurückgenommen werden könnte, sondern sie kommt ihr von Rechts wegen zu "kraft der wenn auch untergeordneten, so doch selbstständigen Stellung der deutschen Hausfrau."[2]) S t o b b e schloß sich R u n d e an und führte die Schlüsselgewalt zurück auf einen objektiven Rechtssatz, demzufolge der Ehefrau das Gebiet der Haushaltung in einem bestimmten, herkömmlichen Umfang anvertraut sei[3]). In ähnlicher Weise faßt auch G e r b e r[4]) die Schlüsselgewalt auf als ein Recht, das der Hausfrau zusteht "kraft eines in der Natur des ehelichen Verhältnisses liegenden Repräsentationsverhältnisses." Diese Rechtsanschauung hat sich in der neueren wissenschaftlichen Literatur durchgesetzt[5]). Demnach liegt der Grund für die Haftung des Mannes nicht in einer auf einem Rechtsgeschäft, nämlich der Vollmachtserteilung, beruhenden Vertretungsmacht. Sie ergibt sich vielmehr daraus, daß dem Mann als Haupt der ehelichen Genossenschaft, dem

1) Kori in v.Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen, II, 1830, Nr.11, S.107.

2) Runde a.a.O.S.99.

3) Vgl. Stobbe a.a.O.S.188.

4) Vgl.Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen 1872; S.339.

5) Vgl.Goeßmann, Die Lehre von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft 1847 S.164 f.; Mittermaier, Deutsches Privatrecht, II, 1847, S.109, Anm.25; Bluntschli a.a.O.S.599; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts 1885, S.58; Gengler, Das deutsche Privatrecht 1892, S.531.

die Verwaltung und Nutznießung des beiderseitigen Gutes gebührt, auch die Sorge für die eheliche Wirtschaft obliegt. Er hat die Lasten der Ehe zu tragen und muß deshalb auch die von der Ehefrau für den gemeinschaftlichen Haushalt getroffenen Verfügungen gegen sich gelten lassen. Die Schlüsselgewalt ist also eine selbständige, im Rechte der Ehe wurzelnde und vom Willen des Mannes unabhängige Befugnis der Ehefrau. Diese Anschauung ist dann auch im deutschen BGB. zu ausdrücklicher Regelung gelangt. (Bestritten ist diese Tatsache wohl nur von S c h e r e r, der behauptet[1], das BGB. habe sich auf den Boden der Mandatstheorie gestellt).

Das BGB. gibt in § 1357 der Ehefrau ein gesetzliches, vom Manne grundsätzlich unabhängiges Stellvertretungsrecht. Kraft dieses Rechtes vertritt die Frau aber nicht etwa die eheliche Gemeinschaft, sondern den Mann. Innerhalb des häuslichen Wirkungskreises besorgt sie s e i n e Angelegenheiten. An scharfen Angriffen gegen die Fassung dieses § hat es - besonders von seiten der Germanisten - nicht gefehlt. G i e r k e[2] wirft dem BGB. vor, es habe das deutschrechtliche Institut der Schlüsselgewalt verdorben durch eine romanistische Konstruktion, denn es mißachte das "organische" Wesen der ehelichen Gemeinschaft, es mache die Führung des Haushalts "unter künstlicher Verkehrung eines natürlichen Verhältnisses" zu einem alleinigen Geschäft des Mannes. Auch R o t h e[3] findet es verfehlt, daß die Frau im Rahmen der Schlüsselgewalt nicht als Teil der ehelichen Gemeinschaft, sondern als Vertreterin des Mannes auftritt, und daß sie nur das Recht hat, den Ehemann, nicht aber das Ehegut zu verpflichten.

Allerdings entspricht es nicht der genossenschaftlichen Stellung der Eheleute im deutschen Recht, Mann

1) Vgl. Scherer, Familienrecht 1900, S. 63 Nr. 11.
2) Vgl. Gierke, Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, 1889, S. 49.
3) Vgl. Rothe, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau, 1896, S. 15.

und Frau als getrennte Subjekte nebeneinander zu stellen. Immerhin aber wird dadurch praktisch erreicht, daß eine Inanspruchnahme der Frau ausgeschlossen wird und eine unmittelbare Haftung des Mannes gegenüber dem Dritten eintritt. Denn "ohne Vertretungsmacht würde die Ehefrau gültig über den Ehemann oder zum Gesamtgut gehörende Mittel nicht verfügen, ohne Vertretungsmacht nicht den Ehemann, nur sich selbst verpflichten können."[1] Auch ist es als unbestreitbares Verdienst des BGB. anzuerkennen, daß es mit der Mandatstheorie endgültig gebrochen und die Schlüsselgewalt der Frau zuerkannt hat als ein ihr kraft Gesetzes gebührendes, selbständiges Recht.

Das BGB. gibt der Ehefrau die Schlüsselgewalt im Anschluß an § 1356, der sie berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Ermöglicht wird ihr die Leitung erst, wenn ihr auch das Recht zusteht, die dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Daher bestimmt § 1357, daß die Ehefrau berechtigt sein soll, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten.

In deutlicher Weise bringt die Formulierung des § 1357 den Doppelcharakter der Schlüsselgewalt, die beiden Richtungen, in denen die Tätigkeit der Frau liegt, zum Ausdruck. Das Innenverhältnis zum Mann, bezeichnet durch die Worte "für ihn zu besorgen", steht dem Außenverhältnis - "ihn zu vertreten" - gegenüber.

In der Literatur[2] ist man vielfach der Ansicht, es handele sich im ersten Fall um ein Auftragsverhältnis, denn es liege eine Geschäftsbesorgung vor, deren Unentgeltlichkeit sich aus dem engen Zusammenhang von § 1357 mit § 1356, welcher der Ehefrau die Leitung des Hauswesens zur Pflicht mache, ergebe. S t a u d i n g e r[3] bemerkt ausdrücklich: "Die Stellung der Frau gegenüber dem Manne hinsichtlich der Schlüsselgewalt ist die eines kraft Gesetzes Beauftragten."

1) Vgl. Planck, Zur Kritik des Entwurfs eines BGB. für das deutsche Reich im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 75/353.
2) z.B. Rosenfeld a.a.O. S. 18; Richter a.a.O. S. 19, 45; Langhaeuser a.a.O. S. 20, Rhode a.a.O. S. 65 u.a.m.
3) Staudinger zu § 1357, Anm. 3 b

Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich besonders auf die Gesetzesmaterialien. Während der § 1278 des Entwurfs zum BGB. im Abs. I Satz 2 ausdrücklich die jetzigen §§ 666-670, 674 für anwendbar erklärte, wurde dieser Satz in 2. Lesung gestrichen, "da sich die Anwendung der gedachten Vorschriften, soweit sie zutreffend sein würden, ohne weiteres im Wege der Analogie ableiten lasse." [1] S c r i b a, der diese Auffassung bekämpft, führt dagegen aus[2], gemäß § 1356 seien die Geschäfte des Hauswesens gemeinsame Angelegenheit der Ehegatten. Wenn nun die Frau als Beauftragte des Mannes handele, so seien die Schlüsselgewaltgeschäfte notwendigerweise nicht gemeinsame, sondern fremde Angelegenheit, nämlich die des Mannes. Das aber ergäbe einen nicht zu erklärenden Widerspruch im Gesetz, weshalb man das der Schlüsselgewalt zugrundeliegende Innenverhältnis nicht nach Analogie des Auftrags behandeln könne.

Der Begründung dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; denn S c r i b a geht von der falschen Voraussetzung aus, die beiden Begriffe "gemeinschaftliches Hauswesen" und "häuslicher Wirkungskreis" seien einander völlig inhaltsgleich. Auf den Unterschied zwischen beiden soll an anderer Stelle noch eingegangen werden. Allerdings muß es als verfehlt erscheinen, die Auftragsvorschriften des BGB. auf das Innenverhältnis zwischen den Ehegatten analog anzuwenden, aber aus anderen Gründen: Der Auftrag ist ein Schuldverhältnis, auf das bezüglich der Haftung des Schuldners die Vorschrift des § 276 Anwendung findet, wonach er Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die Haftung der Ehefrau dem Manne gegenüber ist aber gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 1359 auf die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, herabgemindert. Es muß als bedenklich erscheinen, die Auftragsgrundsätze anzuwenden, trotzdem aber die Haftung der Frau im Sinne des § 1359 einzuschränken. Auch bedeutet es eine Verkennung des Wesens und der Grundlagen der Ehe, wollte man die Bestimmungen über Schuldverhältnisse maßgebend sein lassen für

1) Vgl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung bei Mugdan, Bd. 4, S. 741.
2) Vgl. Scriba a.a.O. S. 76/77. Ähnlich auch Neustadt a.a.O. S. 216 f.

die Beurteilung der Beziehungen zwischen den Ehegatten. Es dürfte deshalb richtiger sein, sich der Auffassung S t r u e b e's anzuschließen, nach dem das Verhältnis der Ehegatten untereinander "als ein auf familienrechtlicher Grundlage beruhendes, durch das sittliche Wesen der Ehe beeinflußtes Rechtsverhältnis aufzufassen ist, das als solches seinen Inhalt aus dem Begriff der "Geschäftsbesorgung" empfängt..."[1])

Das BGB. betrachtet die im Bereich der Schlüsselgewalt handelnde Ehefrau als Stellvertreterin des Mannes. Dies ist die Wirkung, die ihr Recht nach aussen hin Dritten gegenüber hat.

Doch darf sie nicht als rechtsgeschäftlich bestellte Vertreterin, d.h. nach dem Sprachgebrauch des BGB. als Bevollmächtigte ihres Ehemannes, angesehen werden[2]). Allerdings beruht die Vertretungsmacht auf dem Rechtsinstitut der Ehe, aber ein zur Grundlage der Vollmacht geeignetes Rechtsverhältnis ist die Ehe nicht. Insbesondere ist auch die ehefrauliche Vertretungsbefugnis nicht in ihrer Dauer, ihrem Umfang usw. derart dem Belieben des Mannes unterworfen, daß sie von seiner Willkür abhinge[3]), wie es der Fall ist bei dem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten. Denn das Beschränkungs- und Ausschließungsrecht des Ehemannes ist nur eine Schutzmaßnahme gegen die weitgehende Verpflichtungsbefugnis, die § 1357 der Ehefrau einräumt.

In der Literatur ist vielfach die Ansicht ausgesprochen, sie sei "gesetzlicher Vertreter des Mannes"[4]). Wolff[5]) bezeichnet diesen Fall als "einen Fall gesetzlicher Vertretung eines voll Geschäftsfähigen". Diese Bezeichnung ist insofern irreführend, als die Vertretungsmacht der Ehefrau ihrer rechtlichen Natur nach nicht ganz gleichzusetzen ist mit der "gesetzlichen Vertretung" des BGB. In den bestimmten Fällen, in denen der Gesetzgeber diesen Ausdruck gebraucht, verbindet

1) Vgl. Struebe a.a.O. S. 168.
2) Wie dies Rosenberg a.a.O. S.542 ff tut.
3) Rosenberg zur Begründung seiner Ansicht a.a.O.S.552.
4) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürg.Rechts Bd.II,S.455. Jakobi, das persönliche Eherecht des BGB.1899 S.68; Rosenfeld S.17; Wieruszowski I,S.38.
5) Wolff (Enneccerus) Familienrecht S.155 Nr.11.

er damit den Begriff einer vormundschaftlichen oder vormundschaftsähnlichen Stellung des Vertreters gegenüber dem Vertretenen. Nur der Wille des Ersteren hat - unabhängig vom Willen des Vertretenen - rechtliche Bedeutung. Es gibt kein rechtswirksames Handeln beider Personen nebeneinander. Rosenberg bestimmt[1] das Wesen der gesetzlichen Stellvertretung, indem er es nicht so sehr für charakteristisch hält, "daß sie ohne eine Willensbetätigung des Vertretenen auf Grund eines seiner Einwirkung entzogenen Tatbestandes durch bloße Anordnung des Gesetzes entsteht, als vielmehr, daß bei ihr auch späterhin dem Vertretenen in keiner Weise eine unmittelbare Beeinflussungsmöglichkeit eingeräumt ist, weder in Bezug auf die Art des stellvertretenden Handelns, noch auch in Bezug auf die Beendigung der Vertretung." Die gesetzliche Stellvertretung sei "in jeder Beziehung dem Willen des Vertretenen entzogen."

Wollte man nun die Stellung der Ehefrau im Rahmen der Schlüsselgewalt als die einer gesetzlichen Vertreterin des Mannes in diesem Sinne auffassen, so käme man zu dem Schluß, den Ehemann auf diesem Gebiet für unmündig anzusehen. Eine unmögliche Folgerung! Auch er kann Schlüsselgewaltsgeschäfte abschließen, er besitzt für sie volle Handlungsfähigkeit neben der Frau. Man bezeichnet die Schlüsselgewalt deshalb zutreffend als "Vertretungsmacht kraft Gesetzes". Denn sie beruht auf dem Gesetz, das sie an den Tatbestand der Eheschliessung anknüpft. Es finden alle Vorschriften der §§ 164 ff. Anwendung, soweit sie nicht sich ausschließlich auf eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vollmacht beziehen und mit einer speziellen Bestimmung des Eherechts in Widerspruch stehen.

Insbesondere mag noch hingewiesen werden auf den § 181, wonach ein Vertreter, sofern ihm ein anderes nicht gestattet ist, Geschäfte im Namen des Vertretenen mit sich selbst nur dann abschließen darf, wenn sie in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen. Im Rahmen der Schlüsselgewalt kann die Frau demnach Geschäfte mit sich abschließen, soweit eine Verbindlichkeit damit erfüllt wird. Ist ihr nun von ihrem Manne gestattet worden, mit sich selbst zu kontrahieren, so kann sie, wenn sie in Ausübung der Schlüssel-

1) Rosenberg a.a.O. S. 553.

gewalt etwa selbständig über ihr eingebrachtes Gut verfügen will [1], sich die nach § 1395 [2] erforderliche Einwilligung des Mannes selbst erteilen.

Die Frage, ob § 1357 z w i n g e n d e s Recht enthält, ist in bejahendem Sinne zu beantworten [3]. Abweichende Vereinbarungen der Ehegatten über den Umfang und Inhalt der Schlüsselgewalt sind ebenso nichtig wie der Verzicht eines Ehegatten auf die ihm nach § 1357 zustehenden Rechte. Das ergibt sich schon aus der Stellung der Schlüsselgewalt unter dem Titel "Allgemeine Wirkungen der Ehe." Gerade die Vorschriften der §§ 1353-1362 sind zwingende Normen, die jeder vertragsmäßigen Änderung entzogen sind. Es werden hier grundsätzlich die Folgen bestimmt, die sich an j e d e Ehe knüpfen sollen unabhängig von dem Güterstand, in dem die Ehegatten leben. Die Vorschriften sind teils personenrechtlicher Art, wie die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353), das Recht der Namensführung (§ 1355), teils weisen sie einen vermögensrechtlichen Einschlag auf, wie die Schlüsselgewalt des § 1357. Wenn man aus diesem Umstand allein die dispositive Natur des § 1357 ableiten will, so ist das m.E. unrichtig, denn auch andere Vorschriften vermögensrechtlichen Inhalts enthalten zwingendes Recht, so die Bestimmung des § 1360 über die Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau. Es darf deshalb das Schlüsselgewaltsrecht weder durch vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen, noch auch abgeändert werden können. Wie dem Manne das unverzichtbare Recht zusteht, die Schlüsselgewalt auszuschließen oder zu beschränken, so kann die Frau sich jederzeit gegen diese Maßnahme wehren durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts.

1) Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie unbrauchbar gewordenen Hausrat veräußert.

2) Vgl. auch Wieruszowski a.a.O. Bd. 1 S. 46; Neumann a.a.O. Bd. 2 S. 747.

3) So Planck a.a.O. Bd. IV Bem. 17 zu § 1357, Staudinger a.a.O. Bd. IV Bem. 7 zu § 1357, Wieruszowski a.a.O. S. 36; S. 47 N. 40 Ostern S. 9, 65; Breslauer a.a.O. S. 8 f. Stern a.a.O. S. 65. RG. Bd. 61 S. 53. A.M.: z.T. Opet, Bem. 7; Rothe a.a.O. S. 11, S. 40; Breit in DJZ. 1907/779; Scriba a.a.O. S. 80.

Es kann nicht zugegeben werden, daß eine zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt durch vertragliche Vereinbarung deswegen möglich sein soll, weil diese gegenüber dem R e c h t des Mannes auf Beschränkung oder Ausschließung ein Minus darstelle. Denn damit würde für die Frau das Schutzmittel gegen ehemännliche Willkür, die Anrufung des Vormundschaftsgerichts, praktisch bedeutungslos sein. Nur insoweit darf eine Einwirkung der Ehegatten auf das im Gesetz grundsätzlich geregelte Rechtsverhältnis der Ehe gestattet sein, als das Gesetz selber die Möglichkeit dazu gibt.

Daß eine Übertragung des Rechtes der Schlüsselgewalt ausgeschlossen ist, ergibt sich schon daraus, daß es eine gesetzliche Folge des zwischen den Ehegatten bestehenden Vertrauensverhältnisses ist. Es ist streng mit der Person der Ehefrau verknüpft, also höchstpersönlicher Natur, deshalb auch unvererblich. Streitig ist jedoch, inwieweit eine Übertragung der Schlüsselgewaltsbefugnisse der Ausübung nach zulässig ist. S t e r n[1] hält eine vorübergehende Ausübung der gesamten Schlüsselgewaltsbefugnisse durch eine von der Ehefrau beauftragte Person für unbedenklich, wenn auch ein Mißbrauch der Handelnden der Ehefrau zur Last falle und eine Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt nach sich ziehen könne. Nach dieser Auffassung läßt sich ein praktischer Unterschied zwischen der Übertragung des Rechts selbst und der Übertragung der Ausübung wohl kaum noch feststellen. W i e r u s z o w s k i[2] hält eine Übertragung nur für einzelne Geschäftsbesorgungen für zulässig, "soweit dies im häuslichen Wirkungskreis üblich ist." Ihm schließt sich H a p p e[3] an, der eine Übertragung der Befugnisse nur beschränkt zulassen will, und zwar insoweit, als "nicht dadurch die nach § 1356 der Frau zustehende Leitung des Hauswesens illusorisch" werde. Deshalb dürfe sich eine solche Übertragung nur auf einzelne Geschäfte oder auf einen kurzen Zeitraum erstrecken.

Allein trotz dieser Einschränkung kann der Auffassung von W i e r u s z o w s k i und H a p p e

1) Vgl. Stern a.a.O. S.62.
2) Vgl. Wieruszowski a.a.O. S.43 Anm.25.
3) Vgl. Happe a.a.O. S. 24/25.

nicht zugestimmt werden. Bedeutet es doch schon in gewissem Sinne eine Gefahr für den Mann, daß die Frau ihn ohne sein Wissen und ohne seinen Willen verpflichten kann. Die Übertragung der Schlüsselgewaltsbefugnisse auf dritte Personen würde eine Erweiterung des ehefraulichen Rechts bedeuten, die im Gesetz keine Stütze findet und daher abgelehnt werden muß. Mietet z.B. die erwachsene Tochter für die Mutter ein Dienstmädchen, so handelt die Tochter nicht im Rahmen der Schlüsselgewalt. Richtiger dürfte es vielmehr sein, hier wie überhaupt bei Geschäftsbesorgung durch dritte Personen - z.B. bei Reisen, Krankheiten oder sonstiger Verhinderung der Hausfrau - ein Auftragsverhältnis zwischen der Ehefrau und dem Handelnden und eine Bevollmächtigung anzunehmen.

Nach den obigen Ausführungen ist demnach, zusammenfassend, die Schlüsselgewalt ihrer juristischen Natur nach zu bestimmen als ein selbständiges, zwingendes, höchstpersönliches Recht der Ehefrau, kraft dessen sie zu ihrem Manne in einem nach den Grundsätzen einer familienrechtlichen Geschäftsbesorgung zu behandelnden Verhältnis steht, nach außen aber, Dritten gegenüber, als Vertreterin des Mannes kraft Gesetzes auftritt.

III. Kapitel.

Voraussetzungen für die Entstehung der Schlüsselgewalt.

Nach der Überschrift des ersten Abschnittes fünften Titels, vierten Buches des BGB. gehört die Schlüsselgewalt zu den "Wirkungen der Ehe am Allgemeinen." Der Abschluß einer gültigen Ehe ist also Voraussetzung für das Wirksamwerden des § 1357. Lediglich der Ehefrau steht die Schlüsselgewalt zu als eine an den Rechtsakt der Eheschließung sich knüpfende Rechtsfolge. Daraus ergibt sich, daß bei einem nur eheähnlichen Verhältnis eine Anwendung des § 1357 ausgeschlossen ist, und zwar auch dann, wenn die Frau in wirtschaftlicher Hinsicht eine der Ehefrau fast gleichkommende Stellung einnimmt. Die Schlüsselgewalt steht

keiner anderen, das Hauswesen leitenden Persönlichkeit zu, wie etwa einer die Wirtschaft des Bruders führenden Schwester, einer Haushälterin usw. Selbst wenn eine Verlobte ausdrücklich mit Rücksicht auf die bevorstehende Ehe Geschäfte vornimmt, handelt sie nicht im Rahmen der Schlüsselgewalt[1]. Für alle derartigen Fälle kommt für das Innenverhältnis nur der Auftrag, für das Außenverhältnis die Bevollmächtigung in Frage. Ein darüber hinausgehender Schutz gutgläubiger Dritter ist nicht gegeben, da die Vorschrift des § 1357 außer Anwendung bleibt.

In dem Augenblick, in dem die Brautleute unter gleichzeitiger Anwesenheit persönlich vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, in dem Augenblick der Eheschließung also ist das Recht der Schlüsselgewalt da, ohne daß es einer besonderen Erklärung oder Anerkennung seitens des Ehegatten bedürfte. Es braucht nicht näher erörtert zu werden, daß das Schlüsselgewaltsrecht bei j e d e r gültigen Eheschließung entsteht, doch ist noch die Frage zu beantworten, wie die Verhältnisse liegen, wenn eine fehlerhafte Ehe eingegangen ist.

Bei der sogenannten "Nichtehe", bei der die Vorschrift des § 1317 nicht erfüllt, die "Ehe" auch nicht ins Heiratsregister eingetragen ist, ist eine Ehe im Rechtssinn nicht entstanden[2], deshalb können hier die für die Ehe getroffenen Bestimmungen, also auch § 1357, keine Anwendung finden.

Anders ist es bei der sogenannten "vernichtbaren Ehe"[3], um die es sich in den Fällen der §§ 1324- 1328

1) Unhaltbar ist die Ansicht von Schmitt, der sich a.a.O. S. 31 (allerdings für das deutsche Recht vor dem BGB.) dahin äußert: "Nur wenn die Haushaltungsgeschäfte die eigene Mutter der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. eine Schwester derselben - doch ohne vereinbarten Lohn für die Dienstleistungen - übernehmen sollte, würden analog die Grundsätze über Schlüsselgewalt in Anwendung kommen können."

2) ebenso wie bei einer nur kirchlichen Trauung.

3) Vgl. Wolff (Enneccerus) a.a.O. Bd. IV. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 472. F. Leonhard a.a.O. S. 165.

handelt. Das Gesetz spricht hier zwar von "nichtiger" Ehe, versteht darunter aber nicht eine absolute Nichtigkeit wie in dem erstgenannten Fall, sie wird vielmehr erst durch die erhobene bzw. erfolgreich durchgeführte Nichtigkeitsklage zu einer Nichtehe, von W o l f f[1] zutreffend auch als "vernichtete" Ehe bezeichnet. Bis zu dem Zeitpunkt aber muß gemäß § 1329 die Ehe als gültig berücksichtigt werden. Es treten infolgedessen die gesamten Wirkungen einer gültigen Eheschließung ein, also findet auch § 1357 Anwendung: Der Ehefrau steht die Schlüsselgewalt von Anfang an zu, und zwar im Falle des § 1324 bis zu dem Augenblick der Erhebung der Nichtigkeitsklage, im Falle der §§ 1325 - 1328 bis zur Rechtskraft des die Nichtigkeit aussprechenden Urteils. Wird aber die Klage erhoben bzw. erlangt das Urteil Rechtskraft, so bedeutet das für die Ehefrau den Verlust der Schlüsselgewalt mit rückwirkender Kraft.

Ebenso ist die Rechtslage, wenn die Ehe auf Grund der Vorschriften der §§ 1331 - 1335, 1350 anfechtbar ist. Gemäß § 1343 Abs. II kann die Nichtigkeit einer im Klagewege angefochtenen Ehe nicht geltend gemacht werden, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist. Erweist sich die Anfechtungsklage als begründet, so erfolgt die Nichtigkeitserklärung der Ehe durch Urteil, nach dessen Rechtskraft jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, die Nichtigkeit geltend machen kann. Bis dahin bleibt die Ehe eine bloß vernichtbare, und die Rechtslage ist dieselbe wie in den Fällen der §§ 1324 - 1328. Der Verlust der Schlüsselgewalt tritt hier erst ein mit der Rechtskraft des Ehenichtigkeitsurteils.

Daß gutgläubige Dritte in den Fällen der "vernichteten" Ehe eines Schutzes bedürfen, ist offensichtlich. Für sie kommt die wichtige Bestimmung des § 1344 zur Anwendung: geht die Schlüsselgewalt mit rückwirkender Kraft verloren, so haftet der Ehemann dem Dritten , mit welchem die Ehefrau im Rahmen ihrer Machtbefugnisse Geschäfte abgeschlossen hat, es sei denn, daß die Ehe z.Zt. der Vornahme des betreffenden Geschäftes bereits für nichtig erklärt oder daß dem

1) Vgl. Wolff (Enneccerus) a.a.O. Bd. IV.

Dritten die Nichtigkeit bekannt war. Diese Haftung entfällt jedoch gemäß § 1344 Abs. II in dem erstgenannten Fall der Nichtehe, bei dem auch die Eintragung ins Heiratsregister fehlt.

Um das Recht der Schlüsselgewalt ausüben zu können, muß die Ehefrau in der Lage sein, rechtswirksame Geschäfte vorzunehmen, Ist sie voll geschäftsunfähig, so sind gemäß § 105 alle von ihr abgegebenen Willenserklärungen - also auch die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenen Geschäfte - nichtig. Sie kann weder im Außen- noch im Innenverhältnis rechtswirksam handeln. Eine Vornahme dieser Geschäfte durch den gesetzlichen Vertreter entfällt wegen der höchstpersönlichen Natur des Schlüsselgewaltrechts.

Ist die Ehefrau jedoch nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, sei es infolge von Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde, so steht ihr das Schlüsselgewaltsrecht in demselben Maße zu, wie wenn sie voll geschäftsfähig wäre[1]. Es wäre nicht folgerichtig gedacht, wollte man einer beschränkt geschäftsfähigen Frau zwar die Eingehung der Ehe gestatten, ihr aber die Möglichkeit versagen, sich völlig als Hausfrau zu betätigen. Die Fähigkeit der geschäftsbeschränkten Frau, rechtswirksam im Rahmen der Schlüsselgewalt zu handeln, ist einmal eine Folge der gesetzlichen Bestimmung, daß die Frau vom 16. Lebensjahr ab heiraten und in die vollen Wirkungen der Ehe eintreten kann. Zu diesen Wirkungen gehört auch die Schlüsselgewalt[2]. Sodann ergibt es sich für das Außenverhältnis aus § 165, welcher hier Anwendung findet, da die Frau nach außen hin als Vertreterin kraft Gesetzes auftritt. Er bestimmt, daß die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch beeinträchtigt werde, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Hierdurch wird die minderjährige Frau in die Lage versetzt, ihre Pflichten als selbständige Leiterin des Hauswesens zu erfüllen[3]. Allerdings mag es bedenklich erscheinen, auch

1) So auch Cosack a.a.O.S.556.
2) So auch v.Ziegenhierd a.a.O. S.45.
3) Vgl.Stern a.a.O.S.64; Rosenfeld a.a.O.S.23;Ostern a.a.O. S. 15.
A.M.Steiniger a.a.O.S.29,der,Manigk folgend,es überhaupt ablehnt,die Frau als Vertreterin kraft Gesetzes aufzufassen.

der wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigten die weitgehenden Befugnisse des § 1357 zuzubilligen, da sie wohl kaum geeignet ist,den Haushalt zu besorgen und für den Mann Verpflichtungen einzugehen. So tadelt auch Cosack [1], daß die wegen Verschwendung entmündigte Ehefrau nach wie vor verschwenderische Bestellungen für ihr Hauswesen machen könne im Namen und zu Lasten ihres Mannes, ohne daß ihren Eltern oder ihrem Vormund die Möglichkeit einer Einwirkung zustehe. Allein es darf hier nicht übersehen werden, daß der Mann sich ja jederzeit gegen die etwa sich daraus ergebenden nachteiligen Folgen schützen kann durch Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt.

W i e r u s z o w s k i [2] glaubt, in Bezug auf das Innenverhältnis sei es bei der beschrankt geschäftsfähigen Frau notwendig, an dem Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters festzuhalten. Denn der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Manne bringe ihr nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil (vgl. z.B. die Schadenersatzpflicht des § 1359!) § 107 finde Anwendung: der gesetzliche Vertreter müsse zu jedem einzelnen Geschäftsbesorgungsvertrage seine Zustimmung erteilen. Das aber ist in der Praxis undurchführbar , widerspricht der Verkehrssitte und entspricht auch nicht dem Gesetz.Richtig dürfte daher die Auffassung R o h d e ' s sein, der der Ansicht W i e r u s z o w s k i ' s folgendes entgegenhält: "...Es liegen nicht viele einzelne, auf dem Willen der Frau beruhende Geschäftsbesorgungen vor, sondern nur e i n e ist anzunehmen, die auf dem Gesetz beruht... Den A u f t r a g, dies Geschäft zu besorgen, könnte die minderjährige Frau nur mit Zustimmung ihres Vormundes annehmen (§ 106). Das Gesetz aber ersetzt den Vertrag und somit fällt das Erfordernis der Zustimmung des Vormundes fort ..."

Wohl aber bedarf die Ehefrau dieser Zustimmung, wenn sie ein Rechtsgeschäft im eigenen Namen vornimmt oder wenn sie in Vertretung des Mannes über ihr Vermögen Verfügungen trifft, zu denen der Mann nur mit ihrer Zustimmung befugt ist[3].

1) Vgl. Cosack a.a.O.S.556.
2) Vgl.Wieruszowski a.a.O.S.44 Anm.28.
3) So auch Rohde a.a.O.S.64 f und ihm folgend Altschul a.a.O.S.21.

Eine andere Frage ist es, welchen Einfluß die Geschäftsunfähigkeit des M a n n e s auf das Bestehen der Schlüsselgewalt ausübt. Es liegt m.E. kein Grund vor, der Ehefrau in einem solchen Fall das Recht nehmen zu wollen, ihren Mann innerhalb des häuslichen Wirkungskreises zu verpflichten[1]. Ihn treffen nur von Gesetzes wegen die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts, das die Frau vornimmt. Er gibt keinerlei Willenserklärung ab, auf die die Vorschriften der §§ 105,106 Anwendung finden könnten. (Die Frage, ob der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähig gewordenen Mannes befugt ist, der Frau die Schlüsselgewalt zu beschränken oder zu entziehen, wird in anderem Zusammenhang erörtert, da sie nicht unmittelbar zu den Voraussetzungen der Schlüsselgewalt gehört).

Besondere geistige oder körperliche Fähigkeiten der Ehefrau zur Leitung des Hauswesens verlangt das Gesetz nicht als Voraussetzung der Schlüsselgewalt, also auch nicht, was früher verschiedentlich angenommen wurde, daß sie "für die gewöhnlichen Funktionen einer haushälterischen Mittätigkeit qualifiziert" [2] oder "geistig und körperlich dazu geeignet" sei[3]. Unrichtig ist auch die Ansicht von R o s e n f e l d : "Eine nützliche Ausübung der hausfraulichen Befugnisse kann jedoch nur durch eine tüchtige und wirtschaftseifrige Frau geschehen. Daher hört die Schlüsselgewalt auf, wenn ihr diese Eigenschaften verloren gehen."[4] Eine solche Voraussetzung würde jedoch die stärkste Unsicherheit für den Rechtsverkehr nach sich ziehen. Nach dem BGB. ist j e d e Ehefrau Inhaberin des Schlüsselgewaltrechts, auch wenn sie krank oder sonstwie verhindert ist, Haushaltsgeschäfte abzuschließen. Sie kann sich ja, wie bereits oben erwähnt, zur Ausführung der Geschäfte einer Hilfe bedienen.

Daß die Führung eines s e l b s t ä n d i g e n Haushalts Voraussetzung für die Entstehung der Schlüsselgewalt sei, würde früher gelegentlich behauptet [5]

1) Vgl. Richter a.a.O. S.24;Wieruszowski a.a.O.S.47; Steiniger a.a.O.S.30;von Ziegenhierd a.a.O.S.46; Schaarschmidt a.a.O.S.17

2) Schmitt a.a.O. S. 11.
3) Rothe a.a.O. S.8.
4) Rosenfeld a.a.O. S.82.
5) Rothe a.a.O.S.6,Schmitt a.a.O.S.11,Stern a.a.O.S.20.

mit der Begründung, man könne in einem Fall, in dem ein selbständiges Hauswesen fehle, von der Frau nicht mehr als von der Vorsteherin des Haushalts und daher auch nicht von einer Schlüsselgewalt sprechen. Daß die überwiegende Zahl der Schriftsteller mit Recht diese Ansicht ablehnt, beweist die moderne Entwicklung der Verhältnisse seit dem Kriege. Die wirtschaftliche Notlage zwingt tausende von jungen Ehepaaren, auf einen eigenen Hausstand zu verzichten, bei den Eltern zu wohnen oder möblierte Wohnungen oder einzelne Hotelzimmer zu mieten. Man kann höchstens sagen, daß die Schlüsselgewalt in derartigen Fällen mehr oder minder nicht in die Erscheinung tritt. Aber sie ist da und äußert sich in verschiedener Weise, z.B. bei dem Abschluß von Dienstverträgen mit Waschfrauen und Näherinnen, bei der Anschaffung von Kleidung für sich und die Kinder, unter Umständen auch von Lebensmitteln, bei üblichen Gaben an Bedürftige usw. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Ehefrau dieses Recht auch bei Fehlen eines selbständigen Haushalts zusteht. Eine andere Auffassung muß zum mindesten als veraltet und durch die Ereignisse überholt angesehen werden.

Aus denselben Gründen läßt es sich nicht rechtfertigen, einen festen Wohnsitz als Voraussetzung für Entstehen und Bestehen der Schlüsselgewalt zu verlangen, wie R o t h e ihn forderte. Auch bei ständigem Reisen oder Hotelleben der Ehegatten, z.B. bei reisenden Künstlern, bei Beamten, die häufig hin- und hergeschickt werden, bei Zirkus- und Budenbesitzern hat die Ehefrau ihren häuslichen Wirkungskreis und damit die Schlüsselgewalt wie jede andere Frau.

IV. Kapitel.

G e m e i n s c h a f t l i c h e s H a u s w e s e n u n d G e t r e n n t l e b e n d e r E h e g a t t e n.

Es soll nun im folgenden die bedeutsame, in Literatur und Praxis stark umstrittene Frage untersucht werden, ob zur Entstehung der Schlüsselgewalt das Vorhandensein eines gemeinschaftlichen Hauswesens, ein tatsächliches Zusammenleben der Ehegatten, erforderlich ist; m.a.W. ob und inwieweit eine Trennung der

Ehegatten die Schlüsselgewalt aufhebt.

Das geltende Recht vor dem Inkrafttreten des BGB. gab der Ehefrau die Schlüsselgewalt nur dann, wenn sie das gemeinschaftliche eheliche Hauswesen tatsächlich leitete. Infolgedessen vertraten viele Schriftsteller den Standpunkt, die Frau müsse die Schlüsselgewalt verlieren, wenn sie von ihrem Manne getrennt lebe, gleichgültig, aus welchem Grunde, gleichgültig, wer den Zustand verschuldet habe. Dernburg[1] z.B. verlangt, daß die Frau dem Haushalt ihres Mannes vorstehe. Die "tatsächlich separierte" Frau habe nicht die Befugnis, ihren Mann zu verpflichten, es sei denn, daß "nützliche Verwendung" in Frage komme. Auch Stobbe[2] bemerkt: "Die Berechtigung der Frau hängt davon ab, daß sie den Haushalt tatsächlich führt, und fällt fort, wenn sie vom Manne separiert ist."

Im sächsischen BGB. findet sich im § 1645 die Bestimmung, daß der Mann für die ohne seine Einwilligung von seiner Frau geschlossenen Verträge haftet, soweit sie die Führung des Haushalts betreffen. Dagegen soll nach § 1756 diese Haftung des Mannes mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft aufhören, gleichgültig, ob der Mann oder die Frau die Trennung verursacht hat.

Eine gesetzliche Bestimmung bezüglich der Schlüsselgewalt bei getrennt lebenden Ehegatten findet sich auch im preußischen ALR. II.1. § 326, das aber einen dem sächsischen BGB. entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Nach ihm muß der Mann, wenn er sich entfernt, ohne hinreichend für den Unterhalt von Frau und Kindern gesorgt zu haben, alle Schulden als die seinigen anerkennen, welche die Frau "zu solchem Behufe" hat aufnehmen müssen.

Im früheren Recht wurde demnach die Frage, ob die Schlüsselgewalt der Frau mit dem Aufhören der Häuslichen Gemeinschaft unbedingt endet oder ob dieses Recht unter gewissen Umständen auch ohne solche Gemeinschaft als fortbestehend angenommen werden kann, in verschiedenem Sinne beantwortet. Die Fassung

1) Vgl. Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts Bd. 3 S. 74.
2) Vgl. Stobbe a.a.O. Bd. 4 S. 147.

des BGB. ist nicht eindeutig genug, um einen Streit über die Fortdauer der Schlüsselgewalt nach Beendigung der häuslichen Gemeinschaft auszuschließen. Sie hat in Literatur und Rechtspraxis zu einander gegenüberstehenden Meinungsäußerungen und Entscheidungen geführt, was für den geschäftlichen Verkehr eine bedenkliche Unsicherheit zur Folge hat.

Eine häufig vertretene Ansicht über den Standpunkt des BGB. in dieser Frage ist folgende: Zwischen den Vorschriften der §§ 1356 und 1357 besteht ein enger Zusammenhang. Gemäß § 1356 ist die Ehefrau berechtigt, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Da aber eine Leitung des Hauswesens ohne Befugnis der dazu nötigen Rechtsgeschäfte nicht denkbar ist, ist das ihr in § 1357 verliehene Recht nur in Abhängigkeit von § 1356 zu betrachten. § 1356 ist die Ursache, § 1357 die Wirkung. Infolgedessen ist das gemeinschaftliche Hauswesen ein notwendiges Erfordernis der Schlüsselgewalt. „Von einem häuslichen Wirkungskreis kann keine Rede mehr sein, sobald ein gemeinschaftliches Hauswesen nicht mehr existiert. Diese Ansicht findet sich bei verschiedenen Schriftstellern[1] und auch in einigen, zumeist älteren Entscheidungen[2]. So führt z.B. das Kammergericht (Johow Bd.32 A.S.38) aus, es ergebe sich aus dem inneren Zusammenhang zwischen § 1356 und § 1357, daß "die Schlüsselgewalt der Ehefrau ein gemeinschaftliches Hauswesen voraussetzt."

Dieser Auffassung gegenüber ist zunächst grundsätzlich zu behaupten, daß Gemeinschaftlichkeit des Hauswesens nicht unbedingtes Erfordernis der Schlüsselgewalt ist. Richtig ist zwar, daß die Ehefrau zur Ausübung ihres Rechtes, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten, auch die Möglichkeit haben muß, die Geschäfte ihres Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten. Unrichtig aber ist es, daraus zu folgern, sie habe diese Befugnis l e d i g l i c h zur Leitung

1) Vgl. Wieruszowski a.a.O.S.41; Langhaeuser a.a.O.S.36; v.Ziegenhierd a.a.O.S.46; Altschul a.a.O.S.25; Rosenfeld a.a.O. S. 21; Struebe a.a.O.

2) Vgl. Rspr. OLG. Bd. II S.308; Bd. III S.300 DJZ. 1903 S. 456 (LG. Altona).

des gemeinschaftlichen Hauswesens bekommen. § 1357 dient nicht ausschließlich der Ergänzung und Umschreibung des § 1356. Hätte der Gesetzgeber diese Beschränkung gewollt, so hätte er den Wortlaut des § 1357 dem des § 1356 angepaßt und gesagt, die Frau sei nur "innerhalb des gemeinschaftlichen Hauswesens" zur Vertretung ihres Mannes berechtigt. Statt dessen aber spricht § 1356 von "gemeinschaftlichem Hauswesen", § 1357 von "häuslichem Wirkungskreis".

Bei P l a n c k[1] findet sich die Bemerkung: "Leben die Ehegatten nicht in häuslicher Gemeinschaft, so fehlt es an einem häuslichen Wirkungskreis, in dem die Frau die Geschäfte des Mannes besorgen könnte."[2] Ähnlich drückt sich auch E n g e l m a n n[2] (Staudinger) aus, nach dem für die Anwendung des § 1357 kein Raum mehr ist, wenn infolge Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft von einem häuslichen Wirkungskreis der Frau nicht mehr gesprochen werden kann. Der Begriff "häusliche Gemeinschaft" ist im Gesetz nicht definiert, ebensowenig "gemeinschaftliches Hauswesen" und "häuslicher Wirkungskreis". Es erscheint daher zum besseren Verständnis der zu erörternden Fragen angebracht, auf diese drei Begriffe näher einzugehen.

E n g e l m a n n[3] (Staudinger) und W i e r u s z o w s k i[4] setzen die Begriffe "häusliche Gemeinschaft" und "gemeinschaftliches Hauswesen" einander gleich. Dem kann indessen nicht zugestimmt werden. Die Bedeutung des Begriffs "gemeinschaftliches Hauswesen" im Sinne des § 1356 stellt sich dar als "Dasein eines Hauses im Sinne einer Veranstaltung zur Lebenshaltung,"[5] ist also gleichbedeutend mit "Haushaltung", d.h. einer Gesamtheit von Haushaltungsgegenständen und einer Gesamtheit von Handlungen, die auf die Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse von Mitgliedern eines Hausstandes gerichtet sind. Die Bedeutung des Begriffs "häusliche Gemeinschaft" ist eine andere. Sie

1) Vgl. Planck a.a.O. Bd. IV 1 S. 139 Anm. 8 zu § 1357.
2) Engelmann in Staudinger a.a.O. Bd. IV 1 Anm 2b zu § 1357.
3) Engelmann ebenda.
4) Wieruszowski a.a.O. S. 41 f.
5) Vgl. Joerges a.a.O. S. 83.

läßt sich, worauf J o e r g e s[1] zutreffend hinweist, aus der Bestimmung des § 1567 gewinnen, deren Inhalt die "bösliche Verlassung" als Ehescheidungsgrund ist. Sie liegt vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat.

2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Da nun in dieser Gesetzesstelle die "bösliche Verlassung" dem Fernbleiben von der häuslichen Gemeinschaft gleichgestellt ist, so folgt daraus durch Umkehrschluß, daß "häusliche Gemeinschaft" dasselbe bedeutet wie räumliches Zusammenleben der Ehegatten[2]. Daraus ergibt sich auch die Unrichtigkeit der oben erwähnten Ansicht von W i e r u s z o w s k i und E n g e l m a n n[3] und der Definition von O p e t: "Häusliche Gemeinschaft bezeichnet die Gemeinschaft der Haushaltungen." Es kann vielmehr - den oben entwickelten Sinn zugrundelegend - die erstere sehr wohl ohne die letztere bestehen, z.B. wenn die Ehegatten im Hotel wohnen und dort trotz räumlichen Zusammenwohnens keinen Haushalt haben. J o e r g e s spricht in einem solchen Fall zutreffend von "unvollkommener häuslicher Gemeinschaft."

Aus der obigen Definition des Begriffs "gemeinschaftliches Hauswesen" ergibt sich weiter, daß die Schlüsselgewalt der Ehefrau ein solches nicht voraus-

1) Vgl. Joerges a.a.O. S. 75 ff.

2) Unzutreffend ist die Ansicht v. Ziegenhierd's, der in spitzfindiger Weise noch einen Unterschied zwischen "Zusammenleben" und "gemeinschaftlichem Haushalt" sieht. Er gelangt so dazu, bei völliger Trennung der Gatten noch von einem gemeinschaftlichen Haushalt zu sprechen!! Vgl. a.a.O. S. 47 ff.

3) Vgl. Opet a.a.O. S. 105; Ähnlich auch OLG. Karlsruhe in Rspr. OLG. Bd. II S. 329.

setzt. Wenn nun § 1356 von gemeinschaftlichem Hauswesen, § 1357 von häuslichem Wirkungskreis spricht, so ist damit gesagt, daß § 1357 mit seinem Inhalt über den des § 1356 hinausgeht. § 1356 ist eine in erster Linie personenrechtliche Bestimmung, das "gemeinschaftliche Hauswesen" betrifft das interne Verhältnis der Ehegatten zueinander. Andere dagegen § 1357. Er führt eine Vertretungsbefugnis der Ehefrau ein und geht damit über den Kreis der persönlichen Beziehungen der Ehegatten hinaus. Das Verhältnis zum Dritten, die Aussenseite, ist hauptsächlich in Betracht zu ziehen. Der Grundgedanke des § 1357 ist Rücksicht auf den Verkehr, vor dem das Moment des Zusammenlebens der Ehegatten zurücktreten muß. Das Gesetz hat daher nicht willkürlich in § 1357 statt des Ausdrucks "gemeinschaftliches Hauswesen" den Begriff "häuslicher Wirkungskreis" eingeführt. Zutreffend weist M e n z e l[1]) darauf hin, daß der Gesetzgeber sonst bei gleicher Sachlage die bereits gebrauchten Worte zu wiederholen pflegt oder einfach auf die entsprechenden Vorschriften verweist. Das "gemeinschaftliche Hauswesen" ist demnach nicht identisch mit dem "häuslichen Wirkungskreis". Der letztere bezeichnet nur die A r t der Geschäfte, auf die sich die Schlüsselgewalt erstreckt, setzt ihnen aber nicht eine räumliche Grenze[2]). Die Grundlage der Schlüsselgewalt ist eben n i c h t in der Hausgemeinschaft, sondern in der Ehegemeinschaft zu suchen.

Dafür spricht auch folgende Erwägung: Im wesentlichen gründet sich das Recht der Frau, die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten, darauf, daß der Mann die Lasten der Ehe zu tragen hat. Die Verpflichtung, die von der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises abgeschlossenen Geschäfte als für ihn verbindlich anzuerkennen und zu erfüllen, entspringt seiner Unterhaltspflicht. § 1361 bestimmt aber, daß diese Unterhaltspflicht fortdauern soll, auch wenn die Ehegatten getrennt leben, gleichviel, ob der Mann die Frau oder die Frau den Mann verlassen hat. Der Mann soll also auch bei Getrenntleben die Kosten des Haushalts der Ehefrau tragen. Die Motive[3]) bemerken in

1) Vgl. Menzel a.a.O.S.615.
2) So auch Goldmann a.a.O.S.420.
3) Vgl. Mugdan a.a.O.Bd. IV Familienrecht S.65.

dieser Richtung: "Aus der Bezugnahme auf den häuslichen Wirkungskreis in Verbindung mit der ratio des Gesetzes wird es sich von selbst ergeben, inwieweit das hier fragliche Recht der Ehefrau auch dann zusteht, wenn die häusliche Gemeinschaft der Gatten aufgehoben ist....Ihr unter dieser Voraussetzung das Recht allgemein zu versagen, würde namentlich im Hinblick auf solche Fälle bedenklich sein, in welchen der Ehemann sich entfernt hat." Die Motive nehmen also an,daß ein häuslicher Wirkungskreis trotz Wegfalls des gemeinschaftlichen Hauswesens bestehen bleiben könne. Im einzelnen soll es der Wissenschaft überlassen bleiben, unter eingehender Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände eine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen, eine um so schwierigere Aufgabe, als es sich hier um zwei entgegengesetzte Interessen handelt: um die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und um den Schutz des schuldlosen Gatten.

Übereinstimmung herrscht in Theorie und Praxis[1] darüber, daß eine nur vorübergehende Trennung auf das Bestehen der Schlüsselgewalt keinen Einfluß hat. Die Gemeinschaftlichkeit des Hauswesens wird im rechtlichen Sinn dadurch nicht vernichtet. Derartige Fälle kommen vor, wenn z.B. der Mann durch seinen Beruf gezwungen ist, sich kürzere oder längere Zeit außerhalb des Hauses aufzuhalten, sei es als Seeoffizier, als Geschäfts- oder Forschungsreisender usw.Zu den Fällen bloß vorübergehender Trennung gehört auch der Aufenthalt eines Gatten in einem Sanatorium oder einer Irrenanstalt, ebenso die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, selbst, wenn sie eine langwierige ist[2]. Unbestritten erkennt hier der Mann das von seiner Frau geleitete Hauswesen immer noch als das seinige an und hat auch den Willen und die Absicht, zurückzukehren, sobald es ihm die äußeren, von seinem Willen unabhängigen Verhältnisse gestatten.

Schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage, wenn die Ehegatten in der Absicht dauernder Trennung auseinandergegangen sind.

1) Vgl. Engelmann in Staudinger a.a.O.Bd.IV 1 Bem.2 zu § 1357 und die dortigen Zitate;ferner Rspr.Bd.36 S.196.
2) Vgl. K.G.J. 32 A.S.39.

Die meisten Schrifsteller wollen hier die Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen,so P l a n c k[1]. "Mit der tatsächlichen Trennung der Ehegatten entfällt daher regelmäßig die Schlüsselgewalt der Frau,.. doch kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an." Ähnlicher Auffassung ist auch E n g e l m a n n (Staudinger)[2]und S c h m i d t[3], der hinzusetzt: "Hebt die Frau die häusliche Gemeinschaft gegen den Willen des Mannes auf, so wird r e g e l m ä ß i g der häusliche Wirkungskreis damit unterbrochen." Auch O s t e r n[4], Rosenfeld[5]und H a p p e[6] bürden die Verantwortlichkeit für diese Fragen dem Richter auf.

In der Praxis finden sich die widersprechendsten Entscheidungen. So veröffentlicht G o l d m a n n[7] drei Urteile preußischer Landgerichte aus der Zeit von April 1903 bis April 1904, von denen jedes die Frage, ob ein häuslicher Wirkungskreis trotz Auflösung des gemeinschaftlichen Hauswesens bestehen könne, in anderem Sinne entschied. Düsseldorf vertrat die Meinung, die Schlüsselgewalt bestehe im Innenverhältnis und - nach außen - gutgläubigen Dritten gegenüber fort, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben.Altona hingegen ließ sie in diesem Falle völlig fortfallen,während Elberfeld sich für ihr Weiterbestehen erklärte.

Einen ähnlichen Standpunkt wie das Landgericht Düsseldorf vertritt auch M e n z e l[8],nach dem für die vorliegende Frage bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten zu unterscheiden ist zwischen dem Innen- und Außenverhältnis. Während die Ehefrau bei dauernder Trennung im Innenverhältnis ihr Schlüsselgewaltsrecht stets verliert, soll nach seiner Auffassung für

1) Vgl. Planck a.a.O.Bd.IV 1 S.139 Bem.8 zu § 1357.
2) Vgl. Engelmann in Staudinger a.a.O.Bd.IV 1 s.o.
3) Vgl. Schmidt a.a.O. S. 157.
4) Vgl. Ostern a.a.O. S. 18.
5) Vgl. Rosenfeld a.a.O. S. 21 f.
6) Vgl. Happe a.a.O. S. 27 f.
7) Vgl. DJZ. 1907 S. 420.
8) Vgl. Menzel a.a.O. S. 609 ff.

das Außenverhältnis entscheidend sein, ob die Trennung auf dem einseitigen Willen des Mannes oder der Frau oder auf gegenseitiger Übereinkunft beruht. Im Außenverhältnis soll die Schlüsselgewalt bei Entfernung des Mannes weiterfortbestehen, bis sein ausdrücklicher oder aus den Begleitumständen sich unzweideutig ergebender Wille, die Schlüsselgewalt zu beschränken oder auszuschließen, dem Dritten bekannt ist. Bei eigenmächtiger Entfernung der Frau soll sie fortfallen, sobald dem Dritten die Tatsache der Entfernung, bei Getrenntleben der Ehegatten auf Grund einer Vereinbarung, sobald ihm diese Tatsache bekannt ist.

W e t z e l[1], der zu dem Ergebnis der Altonaer Entscheidung gelangt, versucht - völlig vergeblich - M e n z e l zu widerlegen und vertritt dabei einen eigenartigen, nicht zu billigenden Standpunkt. Er behauptet, M e n z e l habe die Vorgänge des tatsächlichen Lebens nicht genug gewürdigt. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft stehe hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit für den Verkehr der Eintragung ins Güterrechtsregister mindestens gleich. Er sagt: "Daß zwei Eheleute, "auseinandergegangen" sind, ist auf dem Markt, in Fischhallen, Geschäften usw. sehr bald bekannt. Nur selten wird ein Kaufmann ... nicht erfahren haben, daß sie getrennt leben. Wenn also Kenntnis der n o r m a l e Fall ist, so kann man dem Ehemann nicht zumuten, die Kenntnis des betreffenden Kaufmannes von dem Getrenntleben noch zu beweisen und es ist kein dringendes Bedürfnis des Verkehrs, den Kaufmann durch die gesetzliche Vermutung der nicht vorhandenen Vollmacht zu schützen. Er kann sich leicht und sicher darüber vergewissern, ob die Eheleute infolge Gemeinschaftsverweigerung getrennt leben oder nicht."

Man braucht nur an den Geschäftsverkehr in den modernen Großstädten, insbesondere an den Betrieb großer Warenhäuser zu denken, um sofort die Unhaltbarkeit der W e t z e l 'schen Auffassung zu erkennen. Für derartige Fälle sind seine Vermutungen völlig unzutreffend. Ausgangspunkt seiner Ausführungen ist ein kleinstädtisches Milieu, bei großstädtischen

1) Vgl. Wetzel a.a.O. S. 129 ff.

Einrichtungen werden Dritte in den seltensten Fällen wissen,ob die Ehegatten zusammenleben oder nicht.Aber ganz abgesehen davon ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Auffassung schon aus der Rücksicht auf den Schutz gutgläubiger Dritter. Denn wäre bei tatsächlichem Getrenntleben die Frau ohne Ausnahme nicht mehr berechtigt, ihren Mann zu vertreten, dann würde jeder Kaufmann gezwungen sein, sich zu vergewissern,ob die einkaufende Hausfrau von ihrem Gatten getrennt lebt oder nicht. Diese Prüfung würde trotz moderner Hilfsmittel wie Telefon, prompt arbeitende Auskunfteien usw. [1] eine unzulässige Belastung des Dritten bedeuten und geeignet sein, jeden Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Ehefrauen zu unterbinden. W e t z e l allerdings scheint diese Prüfungspflicht des Dritten wichtiger zu sein als die Verkehrssicherheit,denn er sagt: [2] "Die Tatsache, daß die Nichtkenntnis des Eintrags in das Güterrechtsregister dem Dritten schadet, zeigt, daß dem Gesetzgeber die Sicherheit des Verkehrs nicht allein maßgebend ist."

Im einzelnen ist zu der vorliegenden Frage noch folgendes zu bemerken: Der Fortgang des Mannes allein kann die Schlüsselgewalt nie aufheben [3]. § 1357 Abs. III bestimmt zwar, daß der Mann das Recht habe, sie auszuschließen oder zu beschränken; doch ist eine darauf gerichtete Maßnahme des Mannes nur dann imstande,nach außen zu wirken, wenn durch sie der Wille des Mannes dem Dritten gegenüber in unzweideutiger Weise erkennbar wird.Entfernt sich der Mann von der Frau,so liegt darin keine unzweideutige Erklärung, daß er ihr die Schlüsselgewalt nehem will, selbst dann nicht, wenn er nunmehr einen selbständigen Haushalt führt.Im Einzelfall ist es wohl denkbar, daß er durch eine eindeutige,konkludente Handlung der Frau die weitere Ausübung der Schlüsselgewalt im Innenverhältnis untersagt hat. Ist das nicht der Fall, so wird man die Fortdauer der Schlüsselgewalt nach innen annehmen müssen.Denn

1) was aus Langhaeuser a.a.O. S.39 zur Begründung dieser Auffassung anführt.

2) Vgl. Wetzel a.a.O. S. 131.

3) Wolff a.a.O. § 43 V 2; Steiniger a.a.O.S.34;Ostern a.a.O. S. 20; Rothe a.a.O. S. 7.
a.M. Stern a.a.O. S. 66.

es liegt für den Gesetzgeber kein Grund zum Eingreifen vor, da der Mann es ja in der Hand hat, sich gegen Vermögensschäden zu sichern. Für das Außenverhältnis gilt die Bestimmung des § 1357 Abs. II Satz 3, wonach der Ausschluß nur bei Eintragung ins Register gegen Dritte wirkt, es sei denn, daß der Dritte auf andere Weise Kenntnis von der Ausschließung erhalten hat. Solange das nicht der Fall ist, hat die Ehefrau, obwohl der Gatte von ihr getrennt lebt, die Schlüsselgewalt nach außen hin nicht verloren.

Für den zweiten Fall, daß die Ehefrau die häusliche Gemeinschaft aufgibt und ihrem Mann eigenmächtig verläßt, vertreten die meisten Schriftsteller [1] den Standpunkt, daß diese Art des Getrenntlebens ein sofortiges Aufhören der Schlüsselgewalt bewirke. In der Tat ist ihr ja auch mit dem Verlassen des Hauses das eigentliche Betätigungsfeld der Schlüsselgewalt entzogen, sie hat den häuslichen Wirkungskreis aufgegeben. Hält sie sich grundlos vom Manne fern, so muß sie die Folgen ihrer Handlungsweise auf sich nehmen. Hat sie aber rechtsgültige Gründe, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, so trifft das Gesetz [2] in ausreichender Weise Fürsorge durch die Bestimmung des § 1361, wonach der Frau eine Unterhaltsrente und die zur Führung eines selbständigen, abgesonderten Haushalts notwendigen Haushaltungsgegenstände zugebilligt werden. Es kann demnach für das Innenverhältnis die Schlüsselgewalt in jedem Falle als erloschen gelten, gleichgültig, ob die Frau den Mann mit Recht verlassen hat oder nicht.

Anders muß aber die Rechtslage im Außenverhältnis sein. Der Mann hat, um sich zu sichern, gemäß § 1357 Abs. II die einfache Möglichkeit, Beschränkung oder Entziehung der Schlüsselgewalt ins Güterrechtsregister eintragen zu lassen. Da von einem guten Einvernehmen der Ehegatten bei Getrenntleben meistens schon ohnehin keine Rede mehr sein kann, kann er sich dieser Maßregel bedienen, ohne durch sie den ehelichen Frieden zu gefährden. Wollte man ihm außerdem, über diese

---

1) Vgl. Steiniger a.a.O. S. 34, Langhaeuser a.a.O.S.39; Altschul a.a.O.S.25; Fabian a.a.O.S.42.

2) worauf Menzel a.a.O. S. 612 hinweist.

Möglichkeit hinaus, zu Ungunsten des Dritten Schutz gewähren, so wäre das im höchsten Grade unbillig. Wie bereits oben erwähnt, wird ein Dritter nur sehr selten in der Lage sein, sich über die häuslichen Verhältnisse der Ehefrau zu informieren. Deshalb muß dem Dritten, der sich geschäftlich mit der Ehefrau einläßt, ohne von der Trennung der Ehegatten Kenntnis zu haben, das Recht zugestanden werden, den Ehemann in Anspruch zu nehmen für die Rechtsgeschäfte der Frau, die in den Rahmen der Schlüsselgewalt fallen würden. Das ist keineswegs unbillig. Denn hatte sich die Ehefrau begründeterweise von ihm getrennt, so wird er mit Recht durch die von ihr vorgenommenen Geschäfte verpflichtet, abgesehen davon, daß er ja auch jederzeit sein Recht aus § 1357 Abs.II geltend machen kann. Hat sie ihn grundlos verlassen, so steht ihm außerdem auch noch der Weg der Scheidungsklage offen.

Der dritte zu erörternde Fall ist das Getrenntleben der Ehegatten kraft freier Vereinbarung. Das Verhältnis der Eheleute zueinander bereitet hier wenig Schwierigkeiten, denn die getroffenen Abmachungen sind entscheidend. Für das Außenverhältnis ist es maßgebend, ob dem Dritten die Tatsache der Trennung unbekannt geblieben ist. Ist das der Fall, so erfordert es die Rücksicht auf den Schutz gutgläubiger Dritter unbedingt, die Fortdauer der Schlüsselgewalt anzunehmen. Andernfalls wäre es betrügerischen Ehepaaren sehr leicht gemacht, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Weiß aber der Dritte, daß die Ehegatten vereinbarungsgemäß voneinander getrennt leben, so kann man die Kenntnis dieser Tatsache allein nicht entscheiden lassen. Meistens allerdings wird Aufhebung des häuslichen Wirkungskreises und Verlust der Schlüsselgewalt anzunehmen sein. Denn in vielen Fällen wird die Vermutung dafür sprechen, daß kraft der Vereinbarung jeder der Ehegatten für seine Verpflichtung gesondert haftbar sein soll. Wenn aber die Ehefrau z.B. vereinbarungsgemäß die Kinder zu sich nimmt, so besteht ein häuslicher Wirkungskreis tatsächlich noch fort und der Mann haftet dem Dritten. Zutreffend hebt M e n z e l [1] hervor, daß zwar in der freiwilligen Aufgabe

1) Vgl. Menzel a.a.O. S. 614.

der häuslichen Gemeinschaft regelmäßig der Ausdruck des Willens liege, daß die Frau als selbständiger Haushaltungsvostand fortan in eigenem Namen die notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen solle. Dadurch werde auch die Vermutung des § 1357 Abs. I Satz II ausgeschlossen. Trotzdem müsse sich aber der Dritte auf Umstände berufen können, die einen anderen Willen des Mannes mit genügender Klarheit erkennen ließen. Ein solcher Umstand ist in der Tat darin zu sehen, daß der Mann nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft Rechtsgeschäfte der Frau ausdrücklich anerkannt und bisher alle Schulden der Frau an den Dritten bezahlt hat. In einem solchen Fall muß der Grundsatz des § 1357 Abs.I Satz 2 hinsichtlich der Haftung des Mannes unvermindert zur Geltung kommen.

Es ist fernerhin denkbar, daß die Ehegatten getrennt leben und jeder von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und auch verweigert. Es sei hier hingewiesen auf die Bestimmung des § 627 ZPO.:

> "Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstand, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreites das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Maßgabe des § 1361 ordnen..."

In derartigen Fällen wird meist eine Regelung des Verhältnisse der Ehegatten zueinander gemäß § 1361 stattfinden. Es ist deshalb für ein Fortbestehen der Schlüsselgewalt nach innen kein Grund vorhanden. Für das Außenverhältnis ist die Rechtslage eine ähnliche wie in dem oben genannten Fall der Trennung kraft freier Vereinbarung. Hat das Gericht durch eine einstweilige Verfügung den Gatten das Getrenntleben gestattet, so ist der Mann hinreichend geschützt durch die Bestimmung des § 1357 Abs. II. Er kann seiner Frau die Schlüsselgewalt entziehen mit Rechtswirkung gegen jeden Dritten, wenn er diese Maßnahme ins Güterrechtsregister eintragen läßt. Da aber die einstweilige Verfügung nicht jedem Dritten zur Kenntnis gelangt, der sich mit der Ehefrau rechtsgeschäftlich einläßt, so erfordert auch hier die Verkehrssicherheit Schutz des gutgläubigen Dritten, d.h. Annahme des Fortbestandes der Schlüs-

selgewalt. Kennt der Dritte die einstweilige Verfügung, so muß über die Haftung des Mannes von Fall zu Fall entschieden werden nach den bei der vereinbarungsgemäßen Trennung angeführten Gesichtspunkten.

Nach den obigen Ausführungen ergeben sich, kurz zusammengefaßt, als Antwort auf die Frage, ob für Entstehen und Fortbestehen der Schlüsselgewalt ein tatsächliches Zusammenleben der Ehegatten erforderlich ist, folgende Sätze:
Voraussetzung und Grundlage der Schlüsselgewalt ist nicht die Hausgemeinschaft, sondern die Ehegemeinschaft. Für das Außenverhältnis ist eine auf Beschränkung oder Entziehung der Schlüsselgewalt gerichtete Maßnahme nur dann rechtswirksam, wenn der Mann durch sie dem Dritten gegenüber seinen Willen eindeutig und offenkundig zum Ausdruck bringt. Ist das nicht der Fall, so gilt die Frau im übrigen bei bestehender Ehe als im Besitz der Schlüsselgewalt. Aus der bloßen Entfernung des Mannes ergibt sich nicht unzweideutig, daß die Frau das Schlüsselgewaltsrecht verlieren soll. Deshalb dauert es im Innen- und Außenverhältnis selbst trotz Kenntnis des Dritten von der Trennung fort. Entfernt sich die Ehefrau vom Manne, so bewirkt diese Tatsache nach innen regelmäßig ein Aufhören der Schlüsselgewalt. Nach außen hin dauert sie fort, bis der Dritte erfährt, daß die Frau ihren häuslichen Wirkungskreis aufgegeben hat. Leben die Ehegatten vereinbarungsgemäß oder nach § 627 ZPO. voneinander getrennt, so verliert die Ehefrau in der Regel die Schlüsselgewalt nach innen und außen. Doch gilt zugunsten Dritter, denen der Grund des Getrenntlebens unbekannt ist, die Schlüsselgewalt als fortbestehend. Wenn aber der Dritte sich auf Tatsachen beziehen kann, die deutlich ergeben, daß der Mann seiner Frau die Schlüsselgewalt belassen will, so gilt sie selbst bei Kenntnis des Dritten vom Grunde des Getrenntlebens als fortwirkend.

Soweit in den oben behandelten Fällen des dauernden Getrenntlebens die Ehefrau das Schlüsselgewaltsrecht verloren hat, ist es keineswegs für immer erloschen. Die Trennung bewirkt nur ein "Ruhen" der Schlüsselgewalt, die wiederauflebt, sobald sich die Ehegatten wieder vereinigen und ein häuslicher Wirkungskreis vorhanden ist, innerhalb dessen die Frau

tätig werden kann[1] daß die dauernde Trennung nur eine t a t s ä c h l i c h e nicht aber eine r e c h t - l i c h e Beendigung der Schlüsselgewalt herbeiführt, ergibt sich daraus, daß der Mann trotz des "Ruhens" die Entziehung der Schlüsselgewalt ins Güterrechtsregister eintragen lassen kann[2]. Jetzt erst ist die Beendigung eine rechtliche. Bei einer Wiedervereinigung der Ehegatten kann die Schlüsselgewalt nicht wieder aufleben. Zu ihrer Entstehung bedarf es zunächst einer Löschung des eingetragenen Entziehungsvermerks.

V. Kapitel.

S a c h l i c h e B e g r e n z u n g d e r S c h l ü s s e l g e w a l t.

Das BGB. vermeidet in § 1357 eine nähere Festlegung des Umfangs der Schlüsselgewalt. Es beschränkt sich vielmehr nur auf die allgemeine Bestimmung, daß die Schlüsselgewalt die innerhalb des häuslichen Wirkungskreises der Frau liegenden Geschäfte zum Gegenstand hat. Wenn es auch gewisse Geschäfte gibt, die stets in den Rahmen der Schlüsselgewalt fallen, so gibt es doch ein weites Grenzgebiet, auf dem der Richter den Einzelfall durchaus frei unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Stellung der Ehegatten sowie der Ortsgebräuche und Verkehrsgewohnheiten entscheiden darf. Gerade hier möglichst allgemeingültige Rechtsgrundsätze zu finden ist eine schwierige, der Wissenschaft überlassene Aufgabe.

Wie die Motive[3] hervorheben, hat das Gesetz den Ausdruck "häuslicher Wirkungskreis" um deswillen gewählt, weil der Frau nicht nur solche Geschäfte ermöglicht sein sollen, die sich auf den Haushalt beziehen, sondern "auch andere, zur Bestreitung der ehelichen Lasten dienende Rechtsgeschäfte, z.B. solche,

1) So KG. vom 6. Juni 1913 = OLG.Bd.30 S.40; Staudinger a.a.O. 2b am Ende.

2) Vgl. OLG. Hamburg, Beschl. vom 31.I.1906, Rspr.Bd.12, S. 300; KG. vom 6. Juni 1913.

3) Vgl. Motive, Mugdan Bd. 4 S. 65.

welche die Anschaffung der notwendigen Kleidung für sich und ihre Kinder und die Erziehung der letzteren betreffen."
Das Reichsgericht versteht unter Schlüsselgewaltsgeschäften "alle den ehelichen Aufwand betreffenden Besorgungen, deren besondere Beschaffenheit nach der bestehenden Sitte auf eine Erledigung durch die Frau hinweist." [1] Sie soll also diejenigen Geschäfte führen, die ihr zukommen auf Grund ihrer besonderen Veranlagungen als Frau, ihrer Fachkenntnisse und ihrer Eignung für bestimmte Arbeiten, sowie alle Geschäfte, die sich aus einer vernünftigen Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau ergeben. In den häuslichen Wirkungskreis fallen demnach alle Geschäfte, die im gewöhnlichen Verlauf der Dinge zur Führung eines gemeinschaftlichen Hauswesens erforderlich sind [2].

Es handelt sich hier um allgemeine und äußerst dehnbare Begriffe, die abhängig sind von den verschiedensten sie bedingenden Verhältnissen. Soziale Anschauungen und Ortssitten können den häuslichen Wirkungskreis erweitern oder begrenzen [3]. Auch die Vermögensverhältnisse sind unter Umständen zu berücksichtigen. Da der Umfang der Schlüsselgewalt nach außen ein ganz anderer sein kann als nach innen, so muß die Erörterung ihrer sachlichen Begrenzung unter dem Gesichtspunkt dieser beiden Seiten erfolgen.

S i e g e l [4] nimmt für das Außenverhältnis an, daß der tatsächliche Umfang der Schlüsselgewalt sich nach den "internen" Verhältnissen des Ehepaares richte. Er werde nicht nach den Anschauungen gutgläubiger Dritter bestimmt, sondern sei genau und unverrückbar festgesetzt durch den Umfang des Haushalts. Es sollen demnach nur die Vermögensverhältnisse der Eheleute maßgebend sein. Da nun aber in Durchführung dieser Ansicht gutgläubige Dritte in allen Fällen geschädigt würden, in denen die Ehefrau in einer für sie nicht

1) Vgl. RG. Bd. 61 S. 80.
2) Vgl. unten S. 47. Abs. 2 bezüglich der Wohnungsmiete und -kündigung.
3) So Menzel a.a.O. S. 611, Rosenfeld a.a.O. S. 36. A.M. Staeniger a.a.O. S. 46, der aber wohl den "allgemeinen Verhältnissen" einen Einfluß einräumt. So habe z.B. der Krieg die Befugnisse der Frau vermehrt.
4) Vgl. Siegel a.a.O. S. 28.

erkennbaren Weise die Vermögensverhältnisse überschritten hat, so nimmt S i e g e l eine Haftung des Ehemannes gegenüber dem Dritten auf Grund von "Verkehrsrücksichten" an, eine Auffassung, die im Gesetz keine Stütze findet. Ähnlich drückt sich v.S e e l e r[1] aus, der den Grundsatz aufstellt, daß "das Geschäft, für sich allein betrachtet, dem Werte seines Gegenstandes nach den Vermögensverhältnissen des Mannes" entsprechen müsse. Falls diese Voraussetzung entfalle, sei "der Dritte gleichwohl geschützt, wenn ihm durch das Verhalten des Mannes der Irrtum erzeugt" sei, das Erfordernis liege vor[2].

Soweit es sich um den Umfang der Schlüsselgewalt im Außenverhältnis handelt, können nicht die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Ehegatten maßgebend sein. Es kann dem Dritten im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit der Ehefrau nicht zugemutet werden, eine Untersuchung darüber anzustellen, wie die Vermögenslage der Ehegatten beschaffen ist, zumal solche Erkundigungen nur in den seltensten Fällen möglich sind. Für den Dritten kommen nur die "konkreten Verhältnisse", unter denen die Ehe geführt wird"[3], in Betracht. Steht das Einkommen des Ehemannes nicht im Verhältnis zu seiner äußeren Lebensführung, hat er auch zeitweilig gar keine Einkünfte, lebt aber dennoch auf großem Fuße, so ist das ohne Einfluß auf die Vertretungsbefugnis der Ehefrau. Der äußere Schein ist entscheidend.

Auf diesem Standpunkt steht mit dem R e i c h s g e r i c h t die gesamte übrige Praxis und die Literatur mit Ausnahme der beiden oben Genannten. Das Reichsgericht betont[4], daß nur der "tatsächliche"

1) Vgl. v. Seeler a.a.O. S.77-89.
2) Vgl. v. Seeler a.a.O. S. 100. Schutz des Dritten durch die "Scheinvollmacht", die nach v.Seeler vorliegt, wenn jemand nicht mehr "bevollmächtigt ist, aber als Bevollmächtigter auftritt und durch einen vom Vollmachtgeber veranlaßten Tatbestand den Schein einer Vollmacht für sich hat, so daß der Geschäftsgegner glauben kann, er stehe einem Bevollmächtigten gegenüber. Vgl. v. Seeler, "Vollmacht u. Scheinvollmacht" in Arch.f.bürgerl. Recht Bd. 28 S. 1 ff.
3) Vgl. Endemann a.a.O. Bd. 2 Abt. 1 S. 315.
4) Vgl. RG. Bd. 61 S.78 ff.

Zuschnitt des Hauswesens und die damit zusammenhängende Lebensführung der Eheleute, nicht aber eine Lebenshaltung, wie sie mit Rücksicht auf das Einkommen des Mannes beschaffen sein müßte, Inhalt und Umfang der Schlüsselgewalt bestimme.

Daraus folgt umgekehrt, daß der Dritte sich aber auch nicht auf das hohe Einkommen des Mannes berufen kann, wenn dieser einen seinen wahren Vermögensverhältnissen nicht entsprechenden, einfachen Haushalt führt, seine Frau aber Rechtsgeschäfte abschließt, die er sich zwar finanziell leisten kann, die aber über den bescheidenen Zuschnitt seiner Lebensführung hinausgehen. Das folgt aus der Bestimmung des § 1354, wonach der Mann das Entscheidungsrecht in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten hat. Allerdings bleibt der Dritte nur dann ungeschützt, wenn nach Lage des Falles der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Wille des Mannes vorhanden ist, daß diese einfache Lebenshaltung für den Tätigkeitsbereich der Frau maßgebend sein soll. Andernfalls haftet der Ehemann doch.

Nach dem vorausgegangenen kommt man entschieden dazu, den gutgläubigen Dritten auf Kosten des Ehemannes zu schützen, indem man den äußeren Anschein, nicht aber die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sein läßt für die Haftung des Ehemannes. Immerhin muß man aber billigerweise vom Dritten verlangen, daß er sich nicht in leichtsinniger und unvorsichtiger Weise auf Kreditgeschäfte mit Ehefrauen einläßt. Er wird besonders dann die tatsächlichen Verhältnisse einer gewissen Prüfung unterziehen müssen, wenn ein Widerspruch zwischen einem aus dem gewöhnlichen Rahmen fallenden Geschäft und dem allgemeinen Zuschnitt der Ehe ihn zur Vorsicht mahnt.

Aus dem Grundsatz, daß der äußere Anschein dem Dritten gegenüber für die Haftung des Mannes maßgebend ist, ergibt sich, daß er auch dann verpflichtet wird, wenn die Ehefrau in mehreren Geschäften Einkäufe gleicher Art macht, die, einzeln genommen, im Rahmen der Schlüsselgewalt liegen, in der Gesamtsumme aber die

Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten[1]. Es kommt hier nur darauf an, ob jeder einzelne Dritte aus den Umständen entnehmen durfte, daß es sich um ein zum häuslichen Wirkungskreis der Frau gehörigen Geschäft handelte. Gleichgültig ist es auch, ob im einzelnen Falle ein Bedürfnis vorlag[2]. Wenn der Dritte beweist, daß er die Auffassung hatte, es habe sich um ein Schlüsselgewaltsgeschäft gehandelt, so bleibt eine tatsächliche Überschreitung ihm gegenüber außer Betracht. Das R e i c h s g e r i c h t äußert sich hierzu in der bereits mehrfach herangezogenen Entscheidung: "mit der Ermächtigung der Frau zur Vertretung des Mannes verfolgt das Gesetz nicht allein den Zweck, der Frau ein Mittel darzubieten, das ihr die Erfüllung ihrer häuslichen Aufgaben ermöglicht, sondern es gibt zugleich jedem Dritten die Gewähr, daß er sich auf Geschäfte, die in ihrer Art dem häuslichen Wirkungskreis der Frau angehören, einlassen darf." [3]

Aus den Schlüsselgewaltsgeschäften wird stets der Mann verpflichtet, gleichgültig, ob er Vermögen hat oder nicht, Schließt z.B. eine wohlhabende Frau Haushaltsgeschäfte ab, die dem Zuschnitt der gemeinschaftlichen, von ihr finanzierten Lebensführung durchaus entsprechen, die aber der mittellose Mann, der nicht die Kosten des Haushalts trägt, nicht begleichen kann, so können sich die Gläubiger trotzdem nicht an die Frau, sondern nur an den Mann halten. Die positive Vorschrift des § 1357 geht eben dahin, daß der Mann aus allen Geschäften der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises verpflichtet wird, es sei denn, daß ihr Wille, sich selbst zu verpflichten, offenkundig zutage tritt.

S t e r n, R i c h t e r, U l l m a n n und O s t e r n [4] sind trotzdem der Ansicht, die Frau haf-

1) Vgl. RG. Bd. 61 S. 78 ff; RG. vom 30. IX. 1907 Seuff. Bl. Bd. 73 (1908) S. 454; v. Seeler a.a.O. S. 98/99.
2) Vgl. hierzu das Beispiel von Wulfert a.a.O. S. 12: "Kauft also die zärtliche Mutter ihrem Jungen in der Goldenen Eins einen Anzug auf Kredit, so muß der Mann bezahlen, selbst wenn der Sohn schon 6 Anzüge hatte und die Haushaltungskasse die Anschaffung des siebenten Anzuges nicht erlaubte."
3) RG. Bd. 61 S. 83.
4) Vgl. Stern a.a.O. S. 81; Richter a.a.O. S. 44; Ullmann JW. 1905 S. 520; Ostern a.a.O. S. 57.

te den Gläubigern, wenn es erkennbar sei, daß der Mann eigenes Vermögen nicht besitze, nötigenfalls hafte die Frau neben dem Mann!
W a ß e r [1] hält in dem obigen Fall den Vertretungswillen der Frau für unsittlich und daher für unbeachtlich, während K o h l e r [2] die Frau wenigstens subsidiär haften lassen will. Nach gesetzlicher Vorschrift ist aber der Mann der Schuldner, und "die Vertretungsbefugnis der Frau ist durchaus nicht bedingt durch die Unterhaltsfähigkeit des Mannes." 3)

Geht die Frau über die Grenzen der Schlüsselgewaltsbefugnisse hinaus, so ist der Mann von der Haftung befreit, denn § 1357 entfällt. Hier greifen die gewöhnlichen Regeln über die Stellvertretung ein [4]. Ob die Frau als Vertreterin des Mannes gehandelt hat, bestimmt sich nach § 164 Abs. II. Trifft dies zu, so handelt sie als Vertreterin ohne Vertretungsmacht, die von ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen dann den Regeln des § 177 [5].

Im Gegensatz zu dem bisher Gesagten bestimmt sich der Umfang der Schlüsselgewalt im I n n e n verhältnis in erster Linie nach der wirklichen Vermögenslage der Ehegatten. Im Verhältnis der Frau zum Manne steht jede Rücksicht auf den Verkehr außer Frage, deshalb ist hier eine Beurteilung der Schlüsselgewaltsgeschäft e nach abstrakten Gesichtspunkten nicht am Platze. Allerdings spielt auch hier § 1354 eine Rolle. Gibt nämlich der Ehemann kraft seines Entscheidungsrechts dem Haushalt einen anderen - sei es bescheideneren, sei es kostspieligeren - Zuschnitt, als es den Vermögens- und Einkommensverhältnissen entspricht, so ist jedes Geschäft, das die Frau in dem vom Manne bestimmten Rahmen vornimmt, diesem gegenüber ein Schlüsselgewaltsgeschäft. V. S e e l e r [6] steht auf dem Standpunkt, im Innenverhältnis dürfe die Frau den Umfang ihrer Be-

1) Vgl. Waßer DJZ. 1910 S.408.
2) Vgl. Kohler a.a.O. S. 73.
3) So Josef a.a.O. S. 389.
4) So auch Endemann a.a.O. Bd. 2 Abt. 2 S. 377 N.10.
5) A.M. Steiniger S. 47.
6) Vgl. v.Seeler a.a.O. S. 85.

fugnisse nicht nach etwa vorhandenen, kostspieligen Gewohnheiten des Mannes bemessen. S i e müsse sich nach den tatsächlichen Verhältnissen richten. Zuzugeben ist, daß die Frau die Pflicht hat, im Innern der Hauswirtschaft äußerste Sparsamkeit walten zu lassen, wenn der Mann nach außen hin sein großes Auftreten beibehalten muß, obwohl seine wirkliche Vermögenslage ihm dies nicht mehr gestattet, so etwa, wenn er aus Geschäftsrücksichten seinen Kredit nicht gefährden darf. V. S e e l e r geht aber zu weit. Seine Auffassung läuft darauf hinaus, daß die Frau bescheiden und kärglich wirtschaften muß, während der Mann ein leichtsinniges Wohlleben führt; andernfalls haftet sie dem Manne für alle Geschäfte, die über den einfachsten Rahmen hinausgehen. Es liegt m.E. kein Grund vor, hier mit zweierlei Maß zu messen.

Für die Haftung der Ehefrau im Innenverhältnis ergibt sich folgendes: Hat die Ehefrau die Grenzen der Schlüsselgewalt nach außen und innen überschritten, so haftet sie dem Manne nicht, denn er erleidet keinen Schaden, da die Frau selber verpflichtet wird. Schließt sie mit mehreren Dritten mehrere Rechtsgeschäfte ab, die erst in ihrer Gesamtheit ihre Befugnisse überschreiten, so ist sie dem Manne, der ja nach außen hin haftet, nach § 1359 verpflichtet. Steht eine kostspielige Lebensführung mit der wirklichen Vermögenslage nicht im Einklang, so haftet die Frau dem Manne für Überschreitungen, aber nur dann, wenn dieser Aufwand von ihm weder gewünscht noch stillschweigend geduldet war.

Geht man nun zu einer kurzen Darstellung der unter normalen Verhältnissen in Frage kommenden Schlüsselgewaltsgeschäfte über, so gelangt man, die praktisch häufigsten Fälle herausgreifend, zu folgendem Ergebnis:

Zunächst fallen in den Bereich der Schlüsselgewalt die "laufenden Geschäfte" [1], wie Beschaffung der Lebensmittel, des Heizmaterials, Einkauf und Instandhaltung der Tisch-, Bett- und Küchenwäsche, Bezahlung monatlicher Rechnungen, Ergänzung und Entfernung des

1) Vgl. Rosenfeld a.a.O. S.36.

überflüssig gewordenen Hausrats, Veranlassung der notwendigen Reparaturen, übliche Trinkgelder und Gaben an Bedürftige. Auch die Beschaffung von Kleidern für Frau und Kinder - nicht aber für den Mann[1] - gehört hierher. Zur Anschaffung ganzer Wohnungseinrichtungen ist die Frau im allgemeinen nicht berechtigt,[2] es kann hier keine Rede sein von besonderen Fachkenntnissen oder Eignung auf Grund ihrer Veranlagung als Frau. Bedenklich erscheint daher eine Entscheidung des OLG. Hamburg, das sich in einem Urteil vom 6. XI. 1919[3] dahin ausgesprochen hat: die Anschaffung von Küchen- und Wohnungsmöbeln im Werte von 1 200.-M falle in den Rahmen der Schlüsselgewalt, da der Ehemann über ein Jahreseinkommen von 15 000.-M verfügte!

Ob Miete und Kündigung der Wohnung zu den Schlüsselgewaltsgeschäften zu rechnen sei, ist in der Literatur bestritten[4]. M.E. dürfte die Frage grundsätzlich zu verneinen sein, da in der positiven Vorschrift des § 1354 Abs. I ausdrücklich das Recht des Mannes hervorgehoben ist, die Wohnung zu bestimmen. Allerdings werden unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen zuzulassen sein[5], zumal gerade das Mieten von Wohnungen ein Geschäft ist, das sehr wohl durch die Ehefrau vorgenommen werden kann.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Hauswesens dient das Halten von Hausgesinde. Früher wurden vielfach Bestimmungen über das Recht der Frau zur Annahme oder Entlassung weiblicher Dienstboten durch die Gesindeordnungen getroffen, die durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12.Nov.1918 aufgehoben worden sind. Bis dahin waren diese Sonderbestimmungen

1) Vgl.OLG.vom 10.XI.1910,Bd.21 S.212 auch Bd.34 S.248.
2) Diese m.E. zu weit gehende Auffassung vertritt Rosenfeld a.a.O. S. 37.
3) Vgl. OLG. Bd. 40 S. 66.
4) Bejaht von Wierusztwski a.a.O. S. 33 f.Langhaeuser S. 53 f. Verneint von Altschul a.a.O. S. 47,Rosenfeld a.a.O. S. 37, Fabian a.a.O. S. 54, Schmidt a.a.O. S. 160.
5) So konnte die Ehefrau im Kriege mieten und kündigen, wenn der Mann im Felde stand. Vgl. Hierzu Breslauer in JW. 1915 S. 1390; Flatow ebenda S.75. Gesetz und Recht 1914 S. 88.

maßgebend, da nach Art. 95 EGBGB. die landesgesetzlichen Vorschriften, dem das Gesinderecht angehörte, unberührt bleiben. Eine neue Regelung auf diesem Gebiete ist vorgesehen durch ein "Gesetz über die Beschäftigung im Haushalt"[1], das bisher jedoch erst im Entwurf vorhanden ist. Trotzdem aber wird man sagen müssen, daß zumindest die Anstellung von weiblichem Dienstpersonal - wie Hausangestellte, Putz-, Wasch-, Aufwartefrauen, Hausschneiderinnen, Flickerinnen - in den häuslichen Wirkungskreis der Frau fällt, soweit die Verhältnisse überhaupt die Heranziehung von Hilfspersonal gestatten. Der Abschluß der hierzu erforderlichen Dienst- und Werkverträge gehört nach allgemeiner Rechtsanschauung zu den Aufgaben der Ehefrau. Ob sie auch berechtigt ist, männliche Dienstboten zu mieten, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere auch von der Sitte ab. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit des betreffenden Dienstboten in ihren häuslichen Wirkungskreis fällt, wie es z.B. bei einem Koch der Fall ist. Im übrigen gelten auch hier die oben besprochenen allgemeinen Regeln über den Umfang der Schlüsselgewalt, so daß z.B. der Mann nicht verpflichtet wird, wenn seine Frau Dienstpersonal mietet, obwohl er in kümmerlichen Verhältnissen lebt und er dies auch nach außen hin kund tut.

Aus der der Ehefrau zustehenden Befugnis zu derartigen Vertragsabschlüssen ergibt sich auch das Recht der Frau auf Kündigung, das aber gleichwohl vom Manne ausgeübt werden kann, ohne daß damit ein Eingriff in die Schlüsselgewalt der Ehefrau gegeben wäre[2].

Geschäftspersonal für den Ehemann zu mieten ist nicht Sache der Frau. Hier handelt es sich um eine Berufsangelegenheit des Mannes.

Unter Umständen kann es der Frau erlaubt sein, Verträge abzuschließen, die Dienst höherer Art betreffen[3]. So z.B. Verträge mit Lehrkräften, insbesondere aber mit Ärzten und Zahnärzten. Wenn ihr als Ehefrau und Mutter die Pflicht obliegt, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen, so darf ihr das Recht zu derartigen

1) Der Entwurf ist infolge der Auflösung des Reichstages nicht erledigt worden.
2) Vgl. OLG. Bd. 2 S. 427.
3) A.M. Simon a.a.O. S. 31.

Vertragsabschlüssen nicht versagt sein. M.E.wird deshalb der Ehemann verpflichtet, wenn die Frau für sich oder die Kinder einen Arzt oder Zahnarzt heranzieht, es sei denn, sie hätte ausdrücklich erklärt, selbst für das Honorar aufkommen zu wollen. Zieht sie trotz Vorhandenseins eines Hausarztes einen zweiten Arzt oder einen Spezialisten hinzu,so verpflichtet sie m.E. den Mann dann, wenn es sich um einen Fall dringender Gefahr handelte oder wenn sie die Genehmigung des Mannes vorher nicht mehr einholen konnte. Auch nur unter den beiden letzten Voraussetzungen kann man ihr das Recht zubilligen, Operationen vornehmen zu lassen. Im Normalfall würde sie durch derartige Vertragsabschlüsse selbst verpflichtet.

Zu den Schlüsselgewaltsgeschäften gehören sodann - außer dem Abschluß von Verträgen mit Lehrkräften, wie Haus-, Musik-, Sportlehrern, - auch die sonstigen zur Erziehung der Kinder erforderlichen Maßnahmen,wie die Beschaffung von Spielzeug, Lehrutensilien,Lektüre usw.

In der Literatur wird vielfach die Ansicht vertreten, die Frau sei berechtigt, Darlehen aufzunehmen,sei es zu Haushaltszwecken[1], sei es sogar ohne diese Einschränkung[2]. M.E.stehen einer unbeschränkten Zulassung von Darlehnsentnahmen auf Grund der Schlüsselgewalt schwere Bedenken entgegen. Verbraucht die Frau das entliehene Geld zur Bezahlung von Schulden aus Geschäften, die nicht in den Rahmen der Schlüsselgewalt fallen, so wäre ihr auf diesem Umweg die Möglichkeit gegeben, den Mann in weit erheblicherer Weise zu belasten, als es § 1357 gestattet. Man wird vielmehr sagen müssen,daß der Mann nur dann aus § 1357 auf Rückzahlung des Darlehns haftet, wenn es zu Haushaltszwecken entliehen wurde[3] und man ihm nachweist, daß das Geld auch tatsächlich für den Haushalt verwendet wurde[4]. K i p p[5] begründet seine entgegenge-

1) Vgl. Happe a.a.O. S.31; Berge a.a.O.S.47;Rothe a. a.O. S.28.

2) Vgl. Simon a.a.O. S. 46; Rosenfeld a.a.O.S.32 f; Kutz a.a.O. S. 39.

3) Vgl.Rothe a.a.O.S.28,der dies schon genügen lassen will.

4) Vgl.auch Altschul a.a.O.S.43.Ähnlich Fabian a.a.O. S.58.

5) Vgl. Kipp a.a.O., S.68/69.

setzte Ansicht damit, daß der Mann auch dann verpflichtet werde, wenn er seiner Frau eine Summe für Haushaltszwecke aushändige, diese das Geld aber anderweitig verwende und für den Hazshalt Schulden mache. Der Mann sei nicht schlechter gestellt, wenn die Frau mit einer Darlehnssumme es ebenso mache. Dem ist aber nicht so. Denn einmal haftet der Mann bei Kreditkäufen seiner Frau nur, soweit sie sich dabei im Rahmen der Schlüsselgewalt gehalten hat. Es ist nicht ersichtlich, warum dann eine Darlehnsschuld für den Mann verbindlich sein soll, wenn das Geld garnicht für den Haushalt verwendet wurde. Sodann wäre es auch unbillig, hier den Mann zugunsten des Dritten zu belasten. Denn in dem von K i p p angeführten ersten Fall gibt der Mann das Gald, er hat die Kontrolle über seine Verwendung. Im 2. Fall gibt der Dritte das Geld. Der Mann erfährt unter Umständen nichts von der Darlehnsentnahme, der Dritte hat es aber in der Hand, sich zu schützen. Wenn er sich auf ein solches Geschäft einläßt, muß er damit rechnen, daß das Geld vielleicht anderweitig als zu Haushaltszwecken verwendet wird, daß damit aber die Voraussetzung für die Schlüsselgewalt und auch die Haftung des Ehemannes entfällt. Zieht man in Betracht, daß der Ehefrau bei Geldmangel die Möglichkeit offen steht, den Mann im Innenverhältnis aus § 679 als Geschäftsführerin ohne Auftrag, nach aussen als Vertreterin ohne Vertretungsmacht gemäß §§ 177 ff zu verpflichten, so wäre es aus Gründen der Verkehrssicherheit besser, die Frage nach der Zulassung von Darlehnsgeschäften überhaupt zu verneinen[1]. Denn immerhin ist es für den Dritten nicht ohne weiteres erkennbar, daß das Darlehen Haushaltszwecken dienstbar gemacht werden soll und wird.

Daß die Frau innerhalb der Schlüsselgewalt Wechsel mit dem Namen des Mannes unterzeichnet, ist nicht zuzulassen. Nur wenn das zugrundeliegende Valutageschäft in den häuslichen Wirkungskreis der Ehefrau fiele, würde ein solches Akzept Gültigkeit haben. Das

1) Wie es Betzold in Seuff. Bl. 74 S. 168 tut, weil die Frau sich damit auf ein ihr fremdes Gebiet, die Sorge für den ehelichen Aufwand, begebe.

brächte für den Rechtsverkehr eine unerträgliche Unsicherheit mit sich, denn andernfalls würde der Wechsel für den Mann nicht verbindlich sein, die Frau machte sich einer Urkundenfälschung gemäß §267 StGB. schuldig [1].

Gleichfalls zu verneinen ist die Frage, ob die Ehefrau berechtigt ist zur Führung von Prozessen, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung von Schlüsselgewaltsgeschäften ergeben. Sie könnte nur als Bevollmächtigte ihres Mannes auftreten unter Vorlage einer Vollmacht wie ein gewöhnlicher Prozeßvertreter [2]. Im übrigen wird aber aus derartigen Geschäften nur der Ehemann berechtigt und verpflichtet, er allein ist aktiv und passiv legimitiert [3].

Wohl aber kann die Ehefrau einen besonderen Gerichtsstand nach § 29 ZPO. vereinbaren für die Geschäfte, zu deren Abschluß § 1357 sie ermächtigt. Denn die Bestimmung des Leistungsortes nach § 269 BGB. ist nur ein Teil der Bestimmung über die Leistung selbst. Wenn aber die Leistung im ganzen in den Bereich der ehefraulichen Schlüsselgewalt gehört, so muß ihr auch das Recht zustehen, die Nebenabrede eines besonderen Gerichtsstandes für dieses Geschäft zu treffen [4].

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Ehefrau nur im Rahmen der Schlüsselgewalt Rechtsgeschäfte im Namen des Mannes abschließen kann, und zwar in einem Umfang, der durch den häuslichen Wirkungskreis begrenzt wird. Eine a l l g e m e i n e gesetzliche Vertretungsmacht der Frau gegenüber dem Manne - oder umgekehrt - kennt das BGB. nicht. Will die Ehefrau über den Umfang der Schlüsselgewalt hinaus Geschäfte im Namen des Mannes vornehmen, z.B. eine Hypo-

1) Vgl. RG.Str.vom 3.IV.1905 in Zeitschr.f.Rechtspfl. in Bayern 1905 S.283. Auch RG.Str. vom 11.II. 1907 in "Recht" 1907 Nr. 840.

2) A.M.Rosenfeld a.a.O.S.47.Cosack-Gerber:System des deutschen Privatrechts S. 473.

3) So Ostern a.a.O.S.43;Wieruszowski a.a.O.S.42;Zielke in DJZ. 1912 S.456;Langhaeuser a.a.O.S.56;Steiniger a.a.O. S. 53; Goldmann-Lilienthal a.a.O. § 9 Anm. 26; Fabian a.a.O. S. 59.

4) Vgl. Wagner in Seuff.Bl.Bd.73 S.359;Altschul a.a.O. S.44; Steiniger a.a.O. S. 52; Fabian a.a.O. S.59.

thek kündigen, ein Grundstück erwerben, so bedarf sie dazu einer Vollmacht wie jeder Dritte. Ohne eine solche Vollmacht handelt sich als Geschäftführerin ohne Auftrag.

Eine Erweiterung der Schlüsselgewaltsbefugnisse gibt es nicht. Wohl aber kennt das BGB. einige bestimmte Fälle, in denen die Ehefrau ihren erkrankten oder abwesenden Mann in größerem Umfang[1] vertreten kann. Es handelt sich um einige "Eilfälle", in denen bei Gefahr im Verzuge die Frau ohne Zustimmung des Mannes oder des Vormundschaftsgerichts Verfügungen über ihr eigenes Vermögen vornehmen kann, die bei dem gesetzlichen Güterstand gemäß § 1401 das Ehegut, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gemäß § 1450 das Gesamtgut treffen. Diese freiere Stellung hat die Ehefrau aber nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 1401, 1450, die nur für die beiden genannten Güterstände gelten. Der Umfang der Schlüsselgewalt bestimmt sich jedoch für jede Ehe ungeachtet des jeweiligen Güterstandes nach den oben besprochenen Regeln.

VI. Kapitel.

Ende, Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt.

Mit dem Wegfall einer der in Kapitel III der Abhandlung genannten Voraussetzungen endigt die Schlüsselgewalt. In erster Linie tritt dieses ein mit dem Aufhören der Ehe, sei es durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung der Ehe, sei es durch Wiederverheiratung eines Gatten bei Todeserklärung des anderen oder durch Ehenichtigkeitsurteil. Auch durch ein auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lautendes Urteil erlischt die Schlüsselgewalt[2]. Denn mit ihm treten gemäß § 1586 S.1 die mit einer Scheidung verbundenen Wirkungen ein. Nur drei Ausnahmen gelten hiervon: die Eingehung einer neuen Ehe ist ausgeschlos-

1) Ausdruck von Cosack a.a.O. § 322 2b.
2) A.A. Engelmann (Staudinger) a.a.O. Bem. 2b zu § 1357 und die dort angeführten Zitate.

sen, § 1586 S. 1; die Grundsätze über Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre, § 1586 S.2, und die Wiederherstellung der Gemeinschaft hat die Wirkung der Eheschließung. Im übrigen aber steht die Aufhebung der Gemeinschaft einer Scheidung völlig gleich. Wie die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe endigen, das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht der Gatten erlischt, die Frau den Wohnsitz des Mannes verliert usw., so entfällt auch das Schlüsselgewaltsrecht [1].

Dem Manne ist, wie schon mehrfach erwähnt, ein weitgehender Einfluß auf die Schlüsselgewalt eingeräumt: Gemäß § 1357 Abs. II kann er sie beschränken oder ausschließen. Dieses Recht entspringt dem ehemännlichen Entscheidungsrechts des § 1354 Abs. I und findet seine Begründung in dem starken, vermögensrechtlichen Einschlag des § 1357. Es ist gedacht als Schutzmaßregel gegen die Gefahr großer Vermögensschäden durch verschwenderisches und leichtsinniges Wirtschaften von seiten der Frau.

Das BGB. enthält keine Bestimmung darüber, in welcher Weise die Ausschließung oder Beschränkung zu erfolgen hat. Bestritten ist, ob sie durch Erklärung gegenüber der Ehefrau oder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Eintrag ins Güterrechtsregister oder endlich durch Erklärung gegenüber dritten Personen wirksam wird. J o s e f [2] hält eine auf Antrag des Ehemannes erfolgte Eintragung ins Güterrechtsregister für genügend und zieht zur Begründung seiner Ansicht einen Vergleich aus dem Handelsrecht heran: wenn der Prinzipal seinen Kunden anzeige, daß der Reisende zu Abschlüssen nicht mehr ermächtigt sei oder wenn er das Erlöschen der Prokura zur Eintragung ins Handelsregister anmelde, so liege darin eine durch konkludente Handlung erfolgende Ausschließung der Vertretungsmacht, und zwar auch dann, wenn der Prinzipal dem Vertreter selbst keine Mitteilung von der Maßregel gemacht habe. Für die gesetzliche Vertretungsmacht der Ehefrau müsse dasselbe gelten wie für die rechtsgeschäftliche. Die Schlüsselgewalt der Ehefrau werde demnach durch die auf Antrag des Mannes erfolgte Eintragung ausgeschlossen oder beschränkt.

1) Vgl. M.Wolff (Enneccerus) a.a.O. Bd.IV S.127.
2) Vgl. Josef a.a.O.S.441; auch Strübe a.a.O.S.168.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Eintragung ins Güterrechtsregister hat keine rechtsgestaltende, sondern nur beurkundende Wirkung [1]. Sie kann nur eine Rechtshandlung beurkunden, die bereits vorgenommen worden ist, Die notwendige Voraussetzung für die Eintragung der Ausschließung oder Beschränkung ist m. E. eine entsprechende Erklärung gegenüber der Ehefrau. Zutreffend weist das Kammergericht [2] darauf hin, daß eine andere Art der Ausschließung als durch Erklärung gegenüber der Frau sich nicht mit der die Grundlage der Ehe bildenden ehelichen Lebensgemeinschaft vertrage, zu der die Ehegatten gemäß § 1353 verpflichtet seien. Eine solche Maßregel schneide derartig in das gemeinschaftliche Verhältnis der Ehegatten ein, daß in erster Linie diese unter sich verhandeln müßten [3]. Diese Auffassung scheint allein sachgemäß. Ebenso muß die Erklärung gegenüber der Ehefrau einer Erklärung gegenüber einem Dritten oder einer öffentlichen Bekanntmachung notwendig vorausgehen. Man stelle sich nur einmal praktisch vor, der Mann habe einem Dritten gegenüber die Ausschließung der Schlüsselgewalt erklärt. Die Frau erfährt erst im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit diesem Dritten, daß ihr die Befugnis genommen ist, ihren Mann zu vertreten, und daß sie infolgedessen nur sich selbst verpflichten kann. Eine äußerst peinliche Situation, die in hohem Maße geeignet ist, ihren Ruf zu untergraben und ihrem Kredit zu schaden. Ohne Zweifel kann das nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Man wird vielmehr sagen müssen, daß jede auf Ausschließung oder Beschränkung gerichtete Maßnahme nur rechtliche Wirksamkeit hat, wenn sie vorher der Frau gegenüber erfolgt war, daß also andernfalls z.B. auch eine Eintragung ins Güterrechtsregister mangels einer wesentlichen Voraussetzung unwirksam ist. Gemäß § 142 Fr.G.G. hat die Frau in einem solchen Fall das Recht, die Löschung des Vermerks zu beantragen.

1) Hörle a.a.O.S.142; Wieruszowski a.a.O.S.53; Rspr.OLG. Bd. 14 S. 218.

2) Vgl. KG. vom 5.4.1906 in Rechtstpr. OLG. Bd. 14, S.220.

3) So auch Endemann a.a.O.Bd.2 Abt.2 S.317, Hörle a.a.O. S. 142.

D i e Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausschließung oder Beschränkung ist also die Erklärung gegenüber der Frau. Damit sie auch nach außen wirke, muß sie entweder dem Dritten zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bekannt gewesen sein oder in das Güterrechtsregister eingetragen sein. Ein Kennenmüssen genügt hier nicht, selbst grobe Fahrlässigkeit schadet dem Dritten nicht.

Macht der Mann durch eine Zeitungsannonce ("Hierdurch warne ich jeden, meiner Frau etwas zu borgen, da ich für nichts aufkomme.") die Ausschließung oder Beschränkung bekannt, so wird er nur dann von seiner Haftung befreit, wenn er nachweist, daß der Dritte Kenntnis davon hatte. Die Anzeige schließt also nur die Redlichkeit derer aus, die von ihr wissen.

Deshalb gibt das Gesetz dem Manne mit der Möglichkeit der Eintragung ins Güterrechtsregister das sicherste Mittel, seine Schutzmaßnahme gegen Dritte wirken zu lassen. An andere materielle Voraussetzungen als die vorher der Frau gegenüber abgegebene Erklärung ist der Antrag auf Eintragung nicht gebunden. Bei der Ausübung seines Rechtes kann der Mann willkürlich verfahren, das Gericht hat dem Ersuchen um Eintragung selbst dann stattzugeben, wenn offenkundig ist, daß in dem Vorgehen des Mannes gegen die Frau ein Mißbrauch seines Rechtes liegt.

Für die Eintragung kommen in Betracht die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Fr.G.G.) sowie die §§ 1558 - 1563 BGB., die das Güterrechtsregister betreffen.

Sofern gewisse formelle Anforderungen erfüllt sind, erfolgt die Eintragung auf einseitigen Antrag des Mannes (§ 1560). Das Gericht hat die Beschränkung oder Ausschließung in dem vom Manne angegebenen Umfang auszusprechen, ein Recht auf Änderung des Antrages steht ihm nicht zu [1].

Es ist aber von Amts wegen verpflichtet, die formellen Bedingungen des Antrages zu prüfen, der gemäß

1) Vgl. Kohler a.a.O. S. 213.

§§ 161, 121 Fr. G.G. zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder gemäß §§ 167, 183 in öffentlich beglaubigter Form zu stellen ist.

Antragsberechtigt ist der Ehemann oder, wenn er beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig geworden ist, seine gesetzlicher Vertreter [1]. Ein Antragsrecht hat gemäß § 129 Fr.G.G. auch der Notar, der die zur Eintragung notwendigen Urkunden beglaubigt oder beurkundet hat.

Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, (§ 1558) da die Eintragung in das dort geführte Güterrechtsregister erfolgen muß, wenn nicht für mehrere Amtsgerichte nur ein Register besteht. Hat er mehrere Wohnsitze, die in verschieden Amtsgerichtsbezirken liegen, so muß er sie bei jedem beantragen, da dem Dritten, gegen den die Eintragung wirkt, die Kenntnisnahme nach Möglichkeit erleichtert werden muß[2]. Wechselt der Mann seinen Wohnsitz innerhalb desselben Registerbezirks, so bleibt die Eintragung in Kraft, dagegen erlischt sie, wenn er ihn in einen anderen Bezirk verlegt (§1559). Bei Rückverlegung in den früheren gilt die frühere Eintragung von neuem, wenn sie nicht gelöscht ist.

Wird einem ordnungsgemäßen Antrag des Ehemannes nicht stattgegeben, so steht ihm gemäß § 20 Fr. G. G. der Weg der einfachen Beschwerde offen, eine Möglichkeit, die auch der Frau gegeben ist, wenn sie durch die Eintragung in ihrem Recht beeinträchtigt wird.

Nach vollzogener Eintragung erfolgt gemäß § 1562 die öffentliche Bekanntmachung von Amts wegen und gemäß § 161 Abs. 2 Fr.G.G. die Mitteilung an beide Ehegatten. Die Bekanntmachung ist nur eine Ordnungsvorschrift[3], auf sie allein kann der Dritte sich nicht verlassen.

1) Vgl. Mugdan Bd. 4 S. 118 Planck a.a.O. Bem. 5 zu § 1357. Engelmann-Staudinger a.a.O. Bem.4 zu § 1357, besonders Fabian a.a.O. S. 85 f., Langhaeuser a.a.O. S. 68.

2) Vgl. Strübe a.a.O. S. 174.

3) Im Gegensatz zu § 15 Abs. II HGB.

Bei der Frage nach der Wirkung der Beschränkung und Ausschließung muß wieder der Doppelcharakter der Schlüsselgewalt, das Innen- und Außenverhältnis, berücksichtigt werden.

Im Innenverhältnis genügt, wie bereits erwähnt, allein die formlose Erklärung des Mannes gegenüber der Ehefrau. Nimmt sie, deren Schlüsselgewalt beschränkt ist, "verbotene" Rechtsgeschäfte vor[1], oder schließt sie trotz Entziehung Rechtsgeschäfte im Namen des Mannes ab, so handelt sie dem Manne gegenüber als Geschäftsführerin ohne Auftrag, ihre Haftung verschärft sich, da die §§ 677 ff. Anwendung finden; sie hat die Geschäfte so zu führen, wie das Interesse des Geschäftherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. Der mildernde Grundsatz des § 1359 - Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten - entfällt. Denn der letztere bezieht sich nur auf Verpflichtungen der Ehefrau, die dem ehelichen Verhältnis entspringen, nicht aber auf solche, die sich aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnissen - wie die Geschäftsführung ohne Auftrag - ergeben[2]. Dem Dritten gegenüber handelt sie im Falle der gänzlichen Ausschließung als Vertretetrin ohne Vertretungsmacht, auf die die §§ 177 ff. BGB. Anwendung finden.

Im Außenverhältnis ist der Ehemann nach erfolgter Eintragung in sehr wirksamer Weise geschützt. Die Berufung auf die Eintragung genügt, um ihn von jeder Haftung zu befreien, es bedarf nicht des Nachweises, daß die Eintragung dem Dritten bekannt war. Dieser hat keinen Anspruch gegen den Ehemann. Unter Umständen könnte er einen Bereicherungsanspruch geltend machen, der aber praktisch (§ 818 III!) nur selten zum Ziele führt.

Hat der Ehemann die Schlüsselgewalt beschränkt oder ausgeschlossen, aber diese Tatsache nicht eintragen lassen, so ist er von der Haftung aus den von

1) Der Mann kann den Umfang in der Weise beschränken, daß er Geschäfte nur mit einem oder mehreren bestimmten Dritten gestattet, oder nur Geschäfte bestimmter Art zuläßt.

2) Vgl. Engelmann-Staudinger a.a.O. Bem. 3 zu § 1359.

seiner Frau vorgenommenen Schlüsselgewaltsgeschäften nur dann befreit, wenn ihm der Nachweis der Kenntnis des Dritten von dieser Tatsache gelingt.

Die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt ist für die Ehefrau eine Maßnahme, die tief in ihre persönliche Rechtsstellung eingreift. Deshalb erschien es dem Gesetzgeber natürlich, sie gegen eine mißbräuchliche Ausübung dieses Ausschließungs- und Beschränkungsrechts seitens des Ehemannes besonders zu schützen. Während man im 1. Entwurf [1] die Frau zu ihrem Schutze auf die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens verwies, erkannte man bald, wie unzureichend dieser Schutz war, da ein daraufhin ergehendes Urteil nicht vollstreckbar ist. Deshalb schlug der 2. Entwurf [2] vor, diese Frage den ordentlichen Gerichten zu entziehen und dem Vormundschaftsgericht zu übertragen, weil dieses nach Lage der Verhältnisse besser in der Lage sein werde, der Frau zu ihrem Recht zu verhelfen, als das Prozeßgericht. Dementsprechend gewährt jetzt § 1357 Abs. II Satz 2 der Frau ein Mittel, sich gegen jede unrechtmäßige Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt zu wehren, ohne Rücksicht darauf, ob sie in das Güterrechtsregister eingetragen ist oder nicht: Die Maßnahme des Mannes kann auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn sie einen Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Nur für die Ehefrau besteht das Recht, den Vormundschaftsrichter anzurufen, für Dritte dagegen nicht, selbst wenn sie vielleicht das wesentlichste Interesse an der Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung haben, wie etwa die Gläubiger der Ehefrau oder ihre Eltern.

Bestritten ist die Frage, ob die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau ein selbständiges Antragsrecht hat, oder ob sie auf die Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters angewiesen ist. Im Hinblick auf § 59 Fr.G.G. wird man die Frage in ersterem Sinne beantworten müssen, da die Ausschließung und Beschrän-

1) Vgl. Motive Bd. 4 S. 119.
2) Vgl. Protokolle Bd. 4 S. 108.

kung der Schlüsselgewalt in hohem Maße in die persönliche Rechtsstellung der Frau eingreift, wenngleich auch vermögensrechtliche Interessen eine Rolle spielen [1].

U n g e r [2] nimmt dagegen an, es sei Sache des Vormundes, das Antragsrecht auszuüben, weil es sich bei einem Streit um die Berechtigung der Ausschliessung oder Beschränkung um eine sachliche Verfügungsbefugnis der Frau, nicht aber um eine die Person der Frau betreffende Angelegenheit handele. Diese Ansicht ist irrtümlich. Denn § 59 Fr.G.G. setzt nicht voraus, daß sich die angefochtene Verfügung ausschließlich auf eine persönliche Angelegenheit bezieht, es genügt vielmehr [3], wenn sie a u c h die Person des Mündels betrifft. Daß dies der Fall ist, wurde bereits mehrfach dargelegt.. - Abgesehen hiervon wäre es ein Widersinn, wollte man der beschränkt geschäftsfähigen Ehefrau die Schlüsselgewalt selbst in vollem Umfang zuerkennen, ihr aber das Recht versagen, die nötigen Schritte zur Wiedererlangung der ihr mißbräuchlich entzogenen Befugnisse zu tun. Auch wäre es - wie Altschul [4] zutreffend bemerkt - ein höchst unerfreulicher Zustand, wenn der Vormund der Ehefrau das Recht haben sollte, sich in die Streitigkeiten der jungen Ehegatten einzumischen.

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags ist das Amtsgericht des Bezirkes, in dem der Mann seinen Wohnsitz hat, (§ 45 Fr.G.G.) in dessen Güterrechtsregister also die erstmalige Eintragung erfolgt ist. Die Ehefrau kann den Antrag in öffentlich beglaubigter Form (§ 1560) oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts erklären (§§ 161, 128 Fr.G.G.).

---

1) So auch Schlegelberger; Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen, 1914, Schultzenstein, Zeitschr. für Zivilprozeß Bd. 25 S. 213. Fabian a.a.O. S. 97; Altschul a.a.O. S. 64.

2) Unger in Zeitschr. f. Zivilprozeß Bd. 37 S. 439.

3) Vgl. Schlegelberger a.a.O. S. 417.

4) Vgl. Altschul a.a.O. S. 65.

Die Ehefrau kann den Antrag auf Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt nur damit begründen, daß in dem Vorgehen des Mannes ein Mißbrauch liege, oder daß sich seit der Aufhebung der Schlüsselgewalt die Verhältnisse so geändert haben, daß die früher ordnungsgemäß erfolgte zu einer nicht mehr gerechtfertigten Ausschließung geworden ist. Ob ein Mißbrauch auf seiten des Mannes vorliegt, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden[1]. Der Umstand allein, daß die Eheleute in Feindschaft miteinander leben, berechtigt den Mann nicht zu einer so folgenschweren Maßnahme. Von einem Mißbrauch seiner Rechte kann nur dann die Rede sein, wenn die Frau objektiv keinen genügenden Grund zur Ausschließung oder Beschränkung ihrer Befugnisse gegeben hat. P l a n c k[2] äußerte sich als Regierungskommissar im Reichstag hierzu folgendermaßen: "Um Mißbrauch handelt es sich, sobald eine Entscheidung des Mannes mit der rechten, ehelichen Gesinnung in Widerspruch steht. Damit wird der Berechtigung der Frau in weitem Maße Rechnung getragen." Man wird demnach sagen können: in der Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt ist ein Mißbrauch seitens des Mannes zu erblicken, wenn er zu seiner Maßnahme unter verständiger Würdigung aller Verhältnisse keinen ausreichenden Grund gehabt hätte.

Für das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht ist § 12 FrG.G. maßgebend, wonach das Gericht die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise von Amts wegen aufzunehmen hat. Daraus ergibt sich, daß nicht wie Rosenfeld glaubt[3], die Ehefrau das Vorliegen eines Mißbrauchs zu beweisen hat.

§ 1357 Abs. II Satz 2 lautet: "Stellt sich die Beschränkung oder Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so k a n n sie auf Antrag der

1) Vgl. Wieruszowski a.a.O. S. 53; Engelmann (Staudinger) a.a.O. Bem. 5b zu § 1357; Fabian a.a.O. S. 100.
2) Vgl. die von Dernburg a.a.O. § 4 angeführten Berichte der Beratung im Reichstag.
3) Vgl. Rosenfeld a.a.O. S. 98.

Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden". Hiernach hat der Richter die Wahl, die Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung zu verfügen oder den Antrag der Frau abzulehnen. An den Inhalt und Umfang ihres Antrages ist das Gericht in keiner Weise gebunden. Ihm ist es überlassen, im Einzelfall die Anordnung zu treffen, die es im Interesse einer geordneten, wirtschaftlichen Lebensführung für angemessen hält[1]. Allerdings kann der Richter nicht die vom Ehemann getroffenen Maßnahmen durch andere, ihm geeignetere scheinende ersetzen, was einen Eingriff in die Rechtssphäre des Mannes bedeuten würde.

Weist das Vormundschaftsgericht den Antrag der Frau auf Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung zurück, so hat sie gemäß § 20 Fr. G.G.das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde; wird ihm stattgegeben,so steht dem Manne der Weg der sofortigen Beschwerde offen gemäß § 60 in Verbindung mit § 53 Fr.G.G.Die Frist beträgt 2 Wochen (§ 22 Fr.G.G.). Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit seiner Verfügung anordnen (§ 53 Abs. II Fr.G.G.). Wird sie später wieder aufgehoben, hat die Frau aber inzwischen Schlüsselgewaltsgeschäfte abgeschlossen auf Grund der für sofort für wirksam erklärten Verfügung des Gerichts, so wird der Mann daraus verpflichtet (§ 32 Fr. G.G.)[2].

Hat das Gericht dem Antrag der Frau stattgegeben und die Aufhebung der vom Manne getroffenen Maßnahme verfügt, so kann die Frau verlangen, daß letztere im Güterrechtsregister gelöscht und die Verfügung des Vormundschaftsgerichts eingetragen wird, wozu die Vorlegung der mit der Rechtskraftbescheinigung versehenen Entscheidung des Vormundschaftsrichters erforderlich ist (§ 1561 Abs.III Z.1). Eine Berufung des Mannes auf eine etwa stehengebliebene Eintragung ist belanglos[3].

Die Wirkung der Wiederherstellung des Schlüsselgewalt durch vormundschaftsgerichtliche Verfügung ist

1) Vgl hierzu Wieruszowski a.a.O.S.54;Jastrow in Zeitschr.f.freiw.Gerichtsbarkeit Bd.25 S.143 ff.
2) Vgl. Wieruszowski a.a.O.S.54 Anm.66.Fabian a.a.O.S.103.
3) Vgl. Wieruszowski a.a.O.S.55. Auch Planck a.a.O.Bem.6 zu § 1357.

bestritten. Engelmann[1], Unzner[2], Opet[3], v. Ziegenhierd[4] u.a. sprechen ihr – ohne eingehende Begründung – eine rückwirkende Kraft ab. Dem ist nicht zuzustimmen. Die rückwirkende Kraft der vormundschaftsgerichtlichen Verfügung ergibt sich m.E. aus folgenden Erwägungen: Der Mann soll durch sein Recht auf Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt nur gegen deren mißbräuchliche Ausübung geschützt werden. Andernfalls soll die Frau den Mann in dem ihr durch § 1357 bestimmten Umfang vertreten können. Hätte die vormundschaftsgerichtliche Verfügung keine rückwirkende Kraft, so wäre es in das Belieben des Mannes gestellt, seiner Frau die Schlüsselgewalt – wenn auch nur auf kürzere Zeit – zu nehmen. Wirkt sie aber zurück, so ist dem Manne dadurch die Gelegenheit genommen, willkürlich mit dem Rechte der Frau zu verfahren, es wird durch sie nachträglich ausgesprochen, daß die Maßnahme des Mannes ohne Wirkung war. Hat die Frau Schlüsselgewaltsgeschäfte abgeschlossen in der Zeit zwischen der durch den Mann erfolgten Ausschließung und der Wiederherstellung durch das Gericht, so haftet der Mann dem Dritten sogar dann, wenn dieser die Ausschließung oder auch deren Eintragung kannte[5].

Da die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Entscheidungen nicht bindend sind für die Entscheidungen künftiger Rechtsfälle[6], so hindert die rechtskräftig erfolgte Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt den Ehemann nicht, eine Eintragung erneut zu beantragen. Dadurch wird die Wirkung der von der Frau herbeigeführten vormundschaftsgerichtlichen Verfügung vernichtet. Denn es gibt keine gesetzliche Bestimmung, wonach der Beschluß des Vormundschaftsgerichts in der Weise wirksam wäre, daß der Mann die Schlüsselgewalt erst

1) Vgl. Planck, Unzner a.a.O. Bem. 5 zu § 1357.
2) Vgl. Opet a.a.O. Bem. 6 zu § 1357.
3) Vgl. Engelmann-Staudinger a.a.O. Bem. 5b zu § 1357.
4) Vgl. v. Ziegenhierd a.a.O. S. 132.
5) Vgl. auch Wieruszewski a.a.O. S. 55; Steiniger a.a.O. S. 38; Langhaeuser a.a.O. S. 72.
6) Vgl. Schlegelberger a.a.O. S. 72.

nach dessen Beseitigung erneut entziehen oder beschränken könne. Mit Rücksicht auf die Seltenheit des Falles wurde von einer Sonderregelung abgesehen [1]. Geht die Frau erneut gegen die Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt vor, so kann der Mann ungehindert ein weiteres Mal die Eintragung durchsetzen. Als Schutzmittel gegen ein derartiges Vorgehen des Mannes will P l a n c k [2] der Frau die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gewähren, wie sie auch schon in den Vorberatungen zum BGB. empfohlen wurde [3]. D e r n b u r g [4] nennt diese Möglichkeit eine "höchst weitläufige, kostspielige, unsichere, zwecklose, geradezu unglaubliche Prozedur". In der Tat würde sie auch nicht zum Ziele führen, da sie nicht vollstreckbar ist und den Registerrichter nicht bindet [5]. Aber abgesehen davon steht ihr eine solche Klage auch garnicht zu [6]. Gegen grundlose Entziehung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt ist ihr nur das Recht des Antrags auf Aufhebung gegeben. Die Lösung dieser Frage ist nach geltendem Recht eine höchst unbefriedigende: es steht der Frau bei wiederholtem, mißbräuchlichen Vorgehen des Mannes nur der Weg der Scheidung offen nach Maßgabe des § 1568.

VII. Kapitel.
G r e n z r e c h t .

Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, gehört die Schlüsselgewalt zu den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten. Auf Grund des Art. 14 EGBGB. findet demnach § 1357 Anwendung auf alle Ehegatten deutscher Reichsangehörigkeit, gleichgültig, ob sie ihren Wohn-

1) Vgl. Mugdan Bd.4 S. 886.
2) Vgl. Planck a.a.O. Bem.12 zu § 1357.
3) Vgl. Motive Bd.4 S. 118.
4) Vgl. Dernburg a.a.O. § 33 N. 21.
5) Vgl. M.Wolff a.a.O. § 43 IV Anm.19. Goldmann-Lilienthal a.a.O. § 9 Anm.30; Stern a.a.O. S.77; Hörle a.a.O. S. 145; Steiniger a.a.O. S. 37.
6) Vgl. Wolff wie zu 5) S.101, Joerges a.a.O. S.46, Endemann a.a.O. § 170 Anm. 40 S. 317; Dernburg a.a.O. S. 103; Altschul a.a.O. S. 63 u.a.

sitz im Inland oder im Ausland haben. Gibt der Mann gegen den Willen der Frau seine Reichsangehörigkeit auf oder erwirbt er eine andere Staatsangehörigkeit, behält aber die Frau ihre Reichsangehörigkeit, so sollen, um eine Benachteiligung der Frau zu verhindern, die deutschen Gesetze auch dann Anwendung finden (Art. 14 Abs. II EGBGB.).

Für Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inland haben, oder die nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, gelten in Bezug auf die Schlüsselgewalt im Innenverhältnis die ausländischen Bestimmungen. Im Außenverhältnis, Dritten gegenüber, soll § 1357 gemäß Art. 16 Abs. II EGBGB. Anwendung finden, wenn er für sie günstiger ist. Der Ehemann kann also, wenn das ausländische Recht ungünstiger ist, sich den Rechtsansprüchen Dritter aus Schlüsselgewaltsgeschäften seiner Ehefrau entziehen, wenn er eine entsprechende Beschränkung oder Ausschließung in das Güterrechtsregister hat eintragen lassen, oder wenn der Dritte Kenntnis von dieser Tatsache hatte. Die Bestimmung des Art. 16 Abs. II EGBGB. dient dem Schutz Dritter. Ihnen kann im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht zugemutet werden, vor Abschluß von Geschäften mit Ehefrauen festzustellen, ob deutsches oder ausländisches Recht im Einzelfall in Frage kommt. Sie sollen sich darauf verlassen können, daß der Umfang der Schlüsselgewalt mindestens der durch § 1357 festgelegte ist.

Seit Inkrafttreten des BGB. ist dieses maßgebend für die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten, und zwar, da Art. 199 EGBGB. Anwendung findet, auch für die vor 1900 geschlossenen Ehen. Demgemäß muß der Ehemann, der vor 1900 die Schlüsselgewalt beschränkt oder ausgeschlossen hatte, diese Maßnahme ins Güterrechtsregister eintragen lassen, wenn er Dritten gegenüber geschützt sein will. Andernfalls wird er aus den in Frage kommenden Geschäften verpflichtet, es sei denn, daß dem Dritten die Beschränkung oder Ausschließung tatsächlich bekannt war.

L i t e r a t ü r .

Altschul: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Heidelberg 1913.

Baumann: Zur Auslegung des § 1357 BGB. in Bayrische Zeitschrift für Rechtspflege 1909 S. 107 ff.

Berck: Über das Bremische Güterrecht der Ehegatten 1832.

Berge: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. 1905.

Biermann: Zur Lehre von der Vertretung. Gießener Festgabe für Dernburg. 1900.

Bluntschli: Deutsches Privatrecht. 1864.

Breslauer: Die Kriegsteilnehmerfrau als Alleinmieterin in JW. 1905 S. 1390.

" Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach § 1357 BGB. Marburg 1925.

Cosack: Lehrbuch des bürg. Rechts Bd. II 2. Gemeinschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht 7./8. Aufl. 1924.

Dernburg: Deutsches Familienrecht. 4. Aufl. 1908.

Dreyer: Wann endigt die Schlüsselgewalt der Ehefrau? im Recht 1905 S. 307 ff.

Endemann: Lehrbuch des bürg. Rechts. 1908.

Engelmann: in Staudingers Kommentar zum bürg. Gesetzbuch IV. Bd. Familienrecht 1926.

Fabian: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. Greifswald 1918.

Falck: Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. IV. 1840.

Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II 1852.

Gengler: Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 1855.

Grimm:	Deutsche Rechtsaltertümer.4.Aufl.besorgt durch A.Heusler und R.Hübner 1899 Bd.I.
Goldmann:	Besteht die Schlüsselgewalt weiter, wenn die Eheleute getrennt leben?in Deutsche Juristenzeitung 1907 S. 419f.
Goldmann-Lilienthal:	Das BGB.,systematisch dargestellt.Bd. III.Familienrecht.Berlin 1921.
Happe:	Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Rechte des bürg.Gesetzbuches für das deutsche Reich.Jena 1906.
Herold:	Die Schlüsselgewalt der Ehefrau.Würzburg 1905.
Hörle:	Über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach §§ 1353-1361 BGB.im Archiv für bürg.Recht Bd.31 S.113 ff.1908.
Joerges:	Die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Begriff,in ihren Gestaltungen und ihren vermögensrechtlichen Beziehungen.1912.
Josef:	Die Ausschließung der Schlüsselgewalt im Lichte der Praxis,im Recht 1904 S.441.
Kipp:	Rechtsvergleichende Studien zur Lehre von der Schlüsselgewalt.Berlin 1928.
Kohler:	Lehrbuch des bürg.Rechts.Bd.III 1.Teil 1915.
Köpcke:	Die Schlüsselgewalt der Ehefrau gemäß § 1357 BGB.Marburg 1922.
v.Langenn u.Kori:	Erörterungen praktischer Rechtsfragen.1836.
Langhaeuser:	Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach § 1357 BGB.Straßburg 1912.
Leonhard:	Bürgerliches Recht.Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen.1926.
Manigk:	Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte.1901.

Menzel:	Das Verhältnis der Schlüsselgewalt zur häuslichen Gemeinschaft. Im Sächsischen Archiv für bürg. Recht und Prozeß. Bd. 13 S. 609 ff.
Motive:	zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. IV, Familienrecht 1888.
Mugdan:	Die gesamten Materialien zum BGB. 1899.
Neumann:	Handausgabe des bürg. Gesetzbuchs. Bd. II 1905.
Neustadt:	Kritische Studien zum Familienrecht des BGB. 1908.
Opet (Blume):	Kommentar zum Familienrecht. 1902-1904.
Ostern:	Die Schlüsselgewalt der Frau nach dem Rechte des BGB. Gießen 1898.
Pechmann:	Der Umfang der Schlüsselgewalt der Ehefrau gemäß § 1357 BGB. Marburg 1921.
Planck (Unzner):	Kommentar zum BGB. Bd. IV 1. 4. Aufl. 1928.
Richter:	Die Schlüsselgewalt der Hausfrau. Jena 1902.
Rohde:	Vormundschaft über Ehefrauen. In Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit u. Notariat, Bd. XI (1910) S. 67 ff.
Rosenberg:	Stellvertretung im Prozeß auf Grund der Stellvertretungslehre des BGB. Berlin 1908.
Rosenfeld:	Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach bisherigem deutschen Recht und BGB. Berlin 1900.
Rothe:	Die Schlüsselgewalt der Ehefrau, Erlangen 1896.
Runde:	Deutsches eheliches Güterrecht. 1841.
Schaarschmidt:	Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Rechte des BGB. Leipzig 1908.
Scherer:	Das Familienrecht des BGB. 1899.
Schmidt:	Familienrecht 1. Abschn. Bürgerliche Ehe. München 1907.

Schmitt: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach deutschem Recht. München 1893.

Scriba: Die persönliche Rechtsstellung der Ehegatten. Marburg 1912.

v. Seeler: Glossen zur Praxis des Reichsgerichts. Halle 1908.

Siegel: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach bisherigem Recht und dem Rechte des BGB. Greifswald 1900.

Simon: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Rechte des BGB. 1908.

Sohm: Institutionen 1907.

Stern: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem BGB. Berlin 1905.

Staudinger: Kommentar zum BGB. IV. Familienrecht, 1926.

Steiniger: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau im deutschen u. französischen Recht. Marburg 1930.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, bearb. v. Lehmann Familienrecht. 1900.

Struebe: Die Beschränkung der Schlüsselgewalt. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat Bd. 6 S. 168 ff.

Unger: Die Rechtsmittel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bd. 37 S. 401 ff.

Wächter: Geschichte des Württembergischen Privatrechts 1839.

Wagner: Fällt die Vereinbarung eines bes. Gerichtsstandes nach § 29 ZPO. unter die Schlüsselgewalt der Ehefrau? In Seuff. Blättern für Rechtsanwedung. 73 Jahrgang S. 359 f.

Walter: System des gemeinen deutschen Privatrechts 1855.

Wetzel: Die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft. In Archiv für zivilistische Praxis Bd.26 S.54 ff.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts. 1. Teil 1900.

v. Ziegenhierd: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. Leipzig 1906.

Archiv für bürgerliches Recht.
Archiv für zivilistische Praxis.
Bremische Obergerichtsentscheidungen.
Das Recht.
Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Juristische Wochenschrift.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.

Die Angabe der jeweils benutzten Bände oder Jahrgänge findet sich in den Fußnoten.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des BGB.

Lebenslauf.

Als Tochter des verstorbenen Kaufmanns Franz Nolde und seiner Ehefrau Johanna geb. Tönnies wurde ich am 8.5.1901 in Dorsten i.W. geboren. Nach dem Besuch des Lyzeums und Oberlyzeums der Ursulinen in Dorsten, das ich Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Lehrbefähigung für Lyzeen und Mittelschulen verließ, legte ich nach 2-jähriger sozialer Arbeit in Münster und Berlin das staatliche Wohlfahrtspflegerinnenexamen an der Wohlfartsschule in Münster i.W. ab.

Im Herbst 1926 bestand ich das Ergänzungsabitur am Realgymnasium in Münster und studierte anschließend Rechtswissenschaft an den Universitäten Münster, München und Marburg. Am 2o.12.193o betsand ich das Referendarexamen am Oberlandesgericht in Kassel, am 3o.4.1932 die mündliche Doktorprüfung vor der Juristischen Fakultät der Universität Marburg.